

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein  
**Band:** 63 (1918)  
**Heft:** 1

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des Schweizerischen Lehrervereins

und des Pestalozzianums in Zürich

Erscheint jeden Samstag.

**Redaktion:**

F. Fritsch, Sekundarlehrer, Steinwiesstrasse 18, Zürich 7  
P. Conrad, Seminardirektor, Chur

**Druck und Expedition:**

Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1, Bärengasse 6

**Abonnements:**

	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
Für Postabonnenten . . . . .	Fr. 6.70	Fr. 3.60	Fr. 1.90
direkte Abonnenten { Schweiz: " 6.50	" 3.40	" 1.70	" 2.35
Ausland: " 9.10	" 4.70	"	
Einzelne Nummern à 20 Cts.			

**Inserate:**

Per Nonpareillezeile 35 Cts., Ausland 45 Cts. — Grössere Aufträge entsprechenden Rabatt.  
Inserat-Schluss: Mittwoch Abend. — Alleinige Annoncen-Annahme:  
Orell Füssli-Annonen, Zürich, Bahnhofstrasse 61 und Füsslistrasse 2, und  
Filialen in Aarau, Basel, Bern, Solothurn, Neuchâtel, Lausanne, Genf etc.

**Beilagen der Schweizerischen Lehrerzeitung:**

Jugendwohlfahrt, jährlich 10 bis 12 Nummern.

Monatsblätter für die physische Erziehung der Jugend, jährl. 12 Nummern.

Pestalozzianum, je in der zweiten Nummer des Monats.

Zur Praxis der Volksschule und Literarische Beilage, jeden Monat.

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich, jeden Monat.

Das Schulzeichnen, jährlich 8 Nummern.

**Inhalt:**

Die Krauenkasse des Schweizerischen Lehrervereins.

Statuten.

Jugendwohlfahrt. Nr. 1.

## Abonnement.

### Schweizerische Lehrer und Lehrerinnen!

In ernster Zeit bitten wir um Fortsetzung und Neubestellung des Abonnements auf die

### „Schweizerische Lehrerzeitung“

63. Jahrgang

und die

### „Schweizerische Pädagogische Zeitschrift“

28. Jahrgang.

Mit ihren Beilagen, die wir aufrecht erhalten, so weit, als es der Stand der Inserate erlaubt, ist die „Schweizerische Lehrerzeitung“ eines der billigsten Fachblätter; denn sie kostet **mit Einschluss des Beitrages für die Hülfskasse in Haftpflichtfällen:**

vierteljährlich nur Fr. 1.70  
halbjährlich " 3.40  
das ganze Jahr " 6.50.

Die Schweiz. Pädagogische Zeitschrift, 6 Hefte kostet für Abonnenten der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ nur Fr. 3.—, im Einzelabonnement 4 Fr.

Für die Einlösung des Abonnements gewähren wir die möglichste Erleichterung. Wer nur Halbjahrsabonnement (Fr. 3.40) oder Einlösung des Jahresabonnements (Fr. 6.50) auf Ende März wünscht, teile nur durch Karte rechtzeitig der Expedition mit. Wer das Vierteljahrsabonnement will, teile dies mit oder sende den Betrag (Fr. 1.70) gef. bald durch Post-

scheck VIII 640 oder in Marken an die Expedition, Art. Institut Orell Füssli, Zürich 1, Bärengasse 6.

Jeder schweizerische Abonnent der Schweizerischen Lehrerzeitung ist Mitglied des Schweizerischen Lehrervereins. Wir vertrauen darauf, dass der Haftpflichtschutz die Zahl auch der Abonnenten-Mitglieder vermehre.

Indem wir auf die Vorteile aufmerksam machen, die der S. L. V. seinen Mitgliedern gewährt — Rabatt (6 %) bei Bücherankäufen, Ermässigung der Preisen bei Abschluss einer Lebensversicherung, das Institut der Erholungs- u. Wanderstationen mit Kurunterstützungskasse und die Schweizerische Lehrer-Waisenstiftung, die jetzt **10,000 Fr. an Unterstützungen** gewährt — laden wir die schweizerischen Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen zu gef. Abonnement auf die Vereinsorgane des Schweizerischen Lehrervereins und zur Mitarbeit an denselben ein.

Abonnenten, die im Felde stehen, wird die Zeitung auf Verlangen nachgeschickt; sie können den Abonnementsbetrag nach ihrer Rückkehr entrichten.

Der Rückgang der Inserate lässt uns an alle Lehrer die Bitte richten, das Abonnement aufrecht zu erhalten und uns die Fortführung der S. L. Z. und der „Schweizerischen Pädagogischen Zeitschrift“ zu ermöglichen.

Die Post nimmt nur Bestellungen auf drei Monate an.

Nochmals daran erinnernd, dass der Abonnementsbetrag den Beitrag in die Hülfskasse in sich schliesst, dass also die Abonnenten der S. L. Z. den Haftpflichtschutz des S. L. V. geniessen, empfehlen wir die Vereinsorgane allen Lehrern zur Bestellung.

### Der Zentralvorstand des S. L. V.

Die heutige Nummer der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ geht als

Propaganda-Nummer für die Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins an alle Lehrkräfte der deutschen Schweiz. Möge sie Erfolg haben!

**Konferenzchronik** siehe folgende Seite.



## Stottern

und andere Sprachstörungen beseitigt vollständig in kurzer Zeit durch leicht fassliche Methode M. Maier, Spezialistin für Sprachstörungen, Rennweg 44, Zürich. Sprechstunden von 10—2 Uhr.

Prospekt gratis. 712



## Konferenzchronik

Mitteilungen sind gef. bis **Mittwoch abend**, spätestens Donnerstags mit der ersten Post an die Druckerei (Art. Institut Orell Füssli, Zürich, Bärengasse) einzusenden.

**Lehrergesangverein Zürich.** Heute im „Pfauen“.

4 Uhr, Sopran und Alt.

5 Uhr, Tenor und Bass. **Gesamchor.**

Weil wir spätestens 6 1/4 Uhr den Saal räumen müssen, wird dringend um pünktliches Erscheinen gebeten. Gesangstoff mitbringen!

**Herzliche Friedens- und Gutjahrwünsche an alle!**

**Lehrturnverein des Bezirkes Hinwil.** Wiederbeginn der Übungen Samstag, 12. Jan., 4 1/2 Uhr, in Wald. Winterturnbetrieb. Freundliche Einladung auch an Nichtmitglieder!

**Lehrerinnenturnverein Baselland.** Übung und Jahressitzung Samstag, 12. Jan. in Liestal.

## Offene Sekundarlehrstellen.

An der **Sekundarschule Töss** sind zwei bisher durch Verweser versehene Lehrstellen auf Mai 1918 definitiv zu besetzen und werden hiemit zur Bewerbung ausgehrieben. Bisherige Gemeindezulage 800—1200 Fr. (Vorschlag der Schulpflege auf Neuregelung: 1000 bis 1600 Fr.).

Rüflektanten wollen ihre Anmeldung nebst Zeugnissen und Stundenplan bis zum 14. Januar 1918 einsenden an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Dr. med. Gysler, woselbst auf Wunsch auch weitere Auskunft erteilt wird.

103

### Die Sekundarschulpflege.

## Kilchberg b. Z.

## Offene Lehrstelle.

An der **Sekundarschule Kilchberg b. Z.** ist die neu geschaffene dritte Lehrstelle auf Beginn des Schuljahres 1918/19 zu besetzen. Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage von Studienausweisen und Zeugnissen über bisherige Lehrtätigkeit bis 18. Januar an den Präsidenten der Pflege, Herrn Ingenieur A. Strelin, zu senden.

102

Kilchberg b. Z., den 28. Dezember 1917.

### Die Sekundarschulpflege.

## Lehrer gesucht

zur Stellvertretung an einige Klassen der Primarschule Glarus für die Zeit vom 27. Januar an bis zur Rückkehr des Bataillons 85, eventuell bis Schluss des Schuljahres.

Bewerber wollen sich mit Vorlage ihrer Lehrpatente bei unterzeichneter Stelle melden.

Glarus, den 29. Dezember 1917.

815 Direktorat der Primarschule.

**Kern**  
AARAU

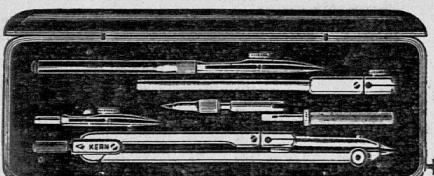
## Präzisions-Reisszeuge in Argentan

Gegründet 1819

Teleg. Adresso:  
Kern, Aarau

Telephon 112

Kataloge gratis  
und franko



In allen besseren opt. Geschäften und Papeterien erhältlich.

394

## Gratulation.

Ich gratuliere Ihnen zu der vorzüglichen Wirkung der **Wybert-Gaba-Tabletten**. Ich hatte mit allerlei Halsleiden, Husten und Katarrh zu kämpfen. Seit ich die Gaba-Tabletten dauernd gebrauche, bin ich von diesen Leiden ganz verschont. Mit keinem andern Mittel habe eine derartig gute Wirkung erreicht. **Konrad M. Männedorf.** 78/7

Vorsicht beim Einkauf! Stets Gaba-Tabletten verlangen, da Nachahmungen existieren. — In Schachteln à Fr. 1.25 überall zu haben.

## Seiden- und Samt-Bänder

Fortwährende Farben-Reassortierung.

**S. Emde**, Waaggasse 7  
(Paradeplatz) ZÜRICH. 30

## Verkehrshefte

„Egle“ und „Huber“  
bei Otto Egle, Sekundarlehrer,  
Gossau (St. G.) 760

## Schweiz. Institutslehrer

für Sprachen, Musik u. Zeichnen  
(pat.) sucht Anstellung. Langjähriger Auslandspraxis. In bedrängter Lage. Prima Zeugn. u. Ref. Offerten unter Chiffre L 797 Z an **Orell Füssli-Annoncen**, Zürich.

Soeben erschien in unterz. Selbstverlag

## Ave Maria

für 101

## Frauenchor

nach dem Duett v. Fr. Abt bearbeitet:

Ernstes Konzert- od. Wettkampf!

H. Wettstein-Matter, Thalwil.

## Rechnen ein Vergnügen!

### Geheimnisse des Schnellrechnens

Sie rechnen: Wir rechnen:  
 $43 \times 47 = 43 \times 47$

301     $4 \times 5 : 3 \times 7 = 2021$

172

2021    Erklärung S. 13.

7. Auflage 50. Tausend.

Preis: 100

2 Fr. gegen Voreinzahlung  
an Post-Giro-Konto VIII/5411

(Nachnahme Portozuschlag).

Zu beziehen durch

L. Emery Bücher-Versand

Hallwylplatz, Zürich 4.

## Elektrotechnische und mechanische Masseinheiten

Allgemein verständliche Erklärung nebst  
leichteren Berechnungen

von J. A. Seitz, Sekundarlehrer im Zug

90 Seiten in Taschenformat mit 12 Abbildungen

Preis: Fr. 1.20

Die Umwandlung unserer Wasserkräfte in elektrische Energie und deren stets fort sich erweiternde Verwendung im schweizerischen Wirtschaftsleben verlangen heute von jedermann das Studium dieses wertvollen Schriftchens.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie direkt vom

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

## Ernst und Scherz

Gedenktage.

6. bis 12. Januar.

7. \* Herm. Masius 1818.

\* Philipp Reis (Telephon)

1834.

8. † Galileo Galilei 1642.

\* Alf. Russell Wallace

1822.

9. \* Fr. v. Esomarck 1823.

\* A. v. Schlagintweit

1829.

\* Rich. Bernstein 1852.

10. † Karl v. Linné 1778.

11. † Theod. Schwann 1882.

\* \* \*

Après le pain, l'instruction est le premier besoin du peuple.

Danton.

Nichts, was vom Menschen kommt, kann so oder anders jenes ersticken, was die Natur zur Seele spricht.

Briefe eines Soldaten.

Lasst jungen Herzen ihren Traum, Er ist so schön, so rein, So ganz von Blumenduft durchweht, So ganz voll Sonnenschein.

Lasst jungen Herzen ihren Traum Von Liebe und von Glück, Und zwingt sie nicht so schnell, [so hart Zur Wirklichkeit zurück.

Lasst jungen Herzen ihren Traum Von Hoffen leicht umsäumt, — Ihr finstern Menschen, sagt, habt [ihr Nicht auch einmal geträumt?

Albertine Nachtwiehl.

\* \* \* Volkserziehung deckt sich mit der planmässigen und systematischen Organisation der Pflege innerer Kultur der Völker.

Meumann.

\* \* \* Die wirklichen Interessen des Kindes schreien nach Handeln, nach praktisch-sozialem oder praktisch-technischem Handeln. Und nur im Handeln werden die Kulturgüter erarbeitet.

Kerschensteiner,  
„Begriff der Arbeitsschule“.

## Briefkasten

Hrn. G. F. in E. D. Zentralstelle für Lehrerstellvertretungen im Kt. Bern ist bei Schulinsp. Kasser, Bern. — Fr. J. S. in W. War z. Aufnahme bestimmt, scheierte am Platzmangel. — Hrn. J. R. in M. Einsendg. gef. an die Adr. des Redakt., nicht allg. an die S. L. Z., was der Post u. uns nur Mühe macht. — Hrn. G. T. in H.-B. Die weit. Nrn. des Jahres gehen Ihnen zu. Wünsche erwidert. — Hrn. O. F. in K. Erst kommt noch eine Erwiderg. — Verschied. Muss gegen unsern Willen auf nächste Nr. verschoben werden.

Wir empfehlen die Vorlage f. Krankenkasse des S. L. V. zur Prüfung und bitten um Einsendung der vorläufigen Anmeldung.

# SCHWEIZERISCHE LEHRERZEITUNG

1918.

Samstag, den 5. Januar

Nr. 1.

## Die Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins.

### Zur Einführung.

Der S. L. V. bezweckt nach § 1 seiner Statuten die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens in Schule und Haus durch alle Teile unseres Vaterlandes, sowie die ökonomische und soziale Hebung des Lehrerstandes. Speziell auch die Wohlfahrtseinrichtungen (Schweizerische Lehrerwaisenstiftung mit einem Vermögen von 248,351 Franken und Schweizer. Lehrerheim und Unterstützungsfonds für kurbedürftige Lehrer mit einem Vermögen von 47,908 Franken) sollen zur Verwirklichung des letzteren Programmpunktes beitragen. Diese beiden Institutionen haben den Charakter von Unterstützungsfonds. Daneben klopft dem Zuge der Zeit entsprechend der Versicherungsgedanke immer stärker beim Schweizerischen Lehrerverein an, und so hat sich denn auch die Delegiertenversammlung schon seit Jahren mit den verschiedenen Zweigen der Versicherung, die für den Gesamtverein in Betracht kommen können, beschäftigt: Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung.

Die Haftpflichtversicherung ist unterdes als Hülfskasse für Haftpflichtfälle in Kraft getreten; die Unfallversicherung wurde zurückgelegt, bis die eidgenössische Anstalt in Luzern ihre Tätigkeit eröffnet und ihre Tarife bekannt sind. Schon das angetretene Jahr wird auch hier eine Realisierung des Postulates auf dem Boden des S. L. V. bringen. Die Krankenversicherung kam zum ersten Male in der Delegiertenversammlung zu Solothurn (1912) zur Behandlung; aber die Meinungen waren damals noch zu wenig abgeklärt. Namentlich darüber herrschte Meinungsverschiedenheit, ob die Lehrerschaft gut tue, eine Versicherung innerhalb ihres Standes ins Leben zu rufen, oder ob nicht im Interesse des allgemeinen Wohls und auch im Interesse des Lehrerstandes der Anschluss an die offenen Krankenkassen zu wünschen sei.

Unterdes aber entschieden die kantonalen Verbände für die Leitsätze des Zentralvorstandes, und auch die Umfrage bei Anlass der Urabstimmung über die Haftpflichtkasse ergab eine bedeutende Mehrheit zugunsten einer Krankenkasse des Vereins. Die Delegiertenversammlung in Lenzburg (1916) gab dem Zentralvorstand den Auftrag, Statuten auszuarbeiten, die nach Vorberatung durch eine Präsidentenkonferenz an der letztjährigen Delegiertenversammlung in Luzern einstimmig genehmigt wurden. Damit haben Zentralvorstand und Delegiertenversammlung den Grund zu einem Werk ge-

legt, von dem sie glauben, dass es dem S. L. V. zum Wohle gereichen möge. Da der Beitritt ein freiwilliger ist, wurde die Urabstimmung abgelehnt; die eintretenden Mitglieder organisieren sich als Kasse auf Grund der nachfolgenden Statuten.

In dem Augenblick, da mit der Sammlung der Mitglieder begonnen wird, mögen nochmals kurz die Gründe angeführt werden, die zur Schaffung der Kasse führten:

1. Der Lehrer aller Stufen ist auch da, wo Staat und Gemeinde oder besondere Kassen die Stel vertretungskosten ganz oder teilweise übernehmen, im Krankheitsfalle nicht frei vor ökonomischen Sorgen, indem vor allem ärztliche Behandlung und Medikamente, bei verheirateten Lehrerinnen dazu die Aushilfe in der Haushaltung Kosten verursachen, die schwer in dem sowieso gespannten Haushaltungsbudget der Lehrerfamilie Platz finden.

2. Zugunsten einer besondern Berufskrankenkasse spricht:

a) Dass eine solche Kasse auf die speziellen Bedürfnisse der Lehrerschaft und auf ihre Berufskrankheiten besser Rücksicht nehmen kann;

b) dass der Lehrer beim Anschluss an offene Kassen, namentlich an Kassen ökonomisch schwächer Gestellter häufig glaubt, auf eine Inanspruchnahme der Versicherungsleistung verzichten zu müssen;

c) dass gerade der Beitritt ökonomisch besser Gestellter geeignet ist, allgemeinen Kassen den Abschluss günstiger Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern zu erschweren, weil ihnen geringere Abzüge am Normaltarif zugestanden werden;

d) dass sich im allgemeinen die offenen Kassen auch ohne die aktive Mithilfe der Lehrerschaft im Verwaltungsapparat behelfen können.

Die nachfolgenden Statuten suchen dem Grundsatz der besonderen Anpassung an die Bedürfnisse der Lehrerschaft gerecht zu werden.

**Art der Versicherung:** Von den durch das Gesetz geschaffenen drei Möglichkeiten sind alle übernommen; ein Mitglied kann sich also versichern:

1. nur für Krankenpflege (Klasse I),

2. nur für Krankengeld (2 Fr.; Klasse II),

(4 Fr.; Klasse III).

3. für Krankenpflege und Krankengeld durch Kumulation von Klasse I und II bzw. Klasse I und III.

Eine gewisse Einschränkung tritt nur dadurch ein,

dass Kinder nur für Krankenpflege (laut Gesetz), nicht erwerbende Frauen (Ehefrauen) nur für Krankenpflege oder Krankengeld von 2 Fr. versichert werden können, und dass für Lehrer und Lehrerinnen, deren Stellvertretungskosten von anderer Seite getragen werden, eine Kumulation von Klasse I und III ausgeschlossen ist (Frage der Überversicherung).

**Umfang der Versicherung:** Der Umfang der Versicherung ist namentlich im Vergleich mit andern Kassen viel grösser. Die Kasse geht damit wohl an die Grenze des Möglichen überhaupt, und die Beitrags Höhe muss dementsprechend beurteilt werden. Die Unterstützung erstreckt sich auf 360 innerhalb 450 Tagen mit ganzer Leistung und auf weitere 360 Tage mit halber Versicherungsleistung; sie umfasst bei Krankenpflege Arzt und Arznei, in den allgemeinen Abteilungen öffentlicher Spitäler freie Ernährung, Wartung und Unterkunft bis auf sechs Monate, Beiträge an Sanatoriumsaufenthalt bis auf sechs Monate, Beiträge an die Verpflegungskosten in Privatkliniken und Privatabteilungen von Spitätern, Beitrag an die Kosten von physikalisch-therapeutischen Prozeduren: alles Erleichterungen, die gerade der Lehrer ausserordentlich schätzen wird.

**Mitgliederkreis:** Obschon geschlossene Kasse, versichert sie doch auch die Ehefrauen der Lehrer zu den gleichen Ansätzen und ebenso die Kinder zu billigen Prämien. Ein bedeutendes Entgegenkommen besteht ferner für die verheiratete Lehrerin, die ohne Beschränkung zur vollen Versicherung zugelassen wird trotz erwiesener stärkerer Belastung der Kassen durch die Frauen.

**Ärztewahl:** Dem Lehrer wäre die völlig freie Ärztewahl sympathisch. Aber die Forderung ist für eine Kasse unannehmbar, weil bei freier Berechnung der Taxen ihre Belastung zu hoch würde. Unsere Statuten suchen die Nachteile einer Beschränkung der freien Ärztewahl dadurch erträglich zu machen, dass sie die bedingt freie Ärztewahl (freie Wahl innerhalb der Vertragsärzte) bringen, und zugleich auf Grund eines mit den schweizerischen Verbänden abgeschlossenen Vertrages alle Ärzte und Apotheker zum Anschluss einladen. Jedes Mitglied kann durch spezielle Einladung auch seinen Hausarzt zum Beitritt veranlassen. Dabei sind Ausnahmen zulässig für Orte ohne Vertragsarzt und für spezialistische Behandlung. Für die nur für Krankengeld Versicherten hat die ganze Frage keine Bedeutung.

**Beiträge:** Hier galt es, zu vermitteln zwischen den Interessen der Kasse und den Interessen der einzelnen Mitgliederkategorien. Die Institution will auch die treuen ältern Mitglieder des Lehrervereins noch während einer beschränkten Zeit zum Beitritt zulassen; anderseits bedeuten die Mitglieder mit zunehmendem Alter eine wachsende Gefahr für die Kasse. Das schloss die Einheitstaxe aus. Dies um so mehr, als auf die jungen Mitglieder, die der Kasse nicht fehlen dürfen, ein ökonomischer Anreiz zu frühem Eintritt ausgeübt werden muss. So kam man zur Aufstellung von Altersklassen. Jedes Mitglied bezahlt für die ganze Dauer

seiner Kassenzugehörigkeit den Beitrag seines Eintrittsalters, jedes Mitglied hat also ein Interesse, möglichst früh beizutreten. Die Beiträge der sonst nicht mehr aufnahmefähigen Mitglieder von über 45 Jahren sind erhöht, die Erhöhung entspricht aber nicht dem erhöhten versicherungstechnischen Risiko. Die Kasse bringt für diese Mitglieder ein gewisses Opfer. Sie darf das, sind es doch gerade diese Mitglieder, die durch ihre lange treue Zugehörigkeit den Verein stärken und die durch ihre Beiträge die übrigen Wohltätigkeitsinstitutionen schaffen und aufnehmen halfen.

Ein Vergleich mit andern Kassen zeigt die grossen Vorteile, die die Lehrerschaft von einer eigenen Krankenkasse erhoffen darf. Die „Helvetia“ (Unterstützungsdauer 100 Tage voll und 80 Tage halb innert 360 aufeinanderfolgenden Tagen) erhebt einen Jahresbeitrag für Erwachsene bis zum 50 Altersjahr von Fr. 19.20, bzw. Fr. 38.40 bei 2 Fr., bzw. 4 Fr. Krankengeld. Dazu kommt noch ein Zuschlag für Krankheit infolge Unfall im Betrage von Fr. 7.20, bzw. Fr. 14.40, so dass die Jahresprämie auf Fr. 26.40, bzw. 52.80 ansteigt. Die Grütlikrankenkasse (Unterstützungsdauer 180 Tage innert 360 aufeinanderfolgenden Tagen) erhebt bis zum 45. Altersjahr für Krankenpflege 12 Fr. Beitrag, für ein Krankengeld von 2 Fr., bzw. 4 Fr. Prämien von 24 Fr., bzw. 42 Fr. (Vgl. unsere Beiträge laut § 18.)

**Organisation und Finanzielles:** Die Organisation lehnt sich eng an die bestehende Vereinsorganisation an; die Verwaltungskosten bleiben also möglichst gering, und die bezahlten Prämien kommen mit geringem Abzug wieder voll den Versicherten zugute. Und alter Übung gemäss stattet auch der Gesamtverein sein jüngstes Kind mit einem Anfangskapital aus. Das Institut der Erholungs- und Wanderstationen steuert zur Bildung eines Reservefonds für die ersten drei Jahre je 2000 Fr. und für die folgenden sechs Jahre je 1000 Fr., im ganzen also 12,000 Fr. bei.

**Beginn der Tätigkeit:** Die Delegiertenversammlung in Luzern gab dem Zentralvorstand den Auftrag, die notwendigen Vorarbeiten zu treffen und ermächtigte ihn, den Zeitpunkt des Beginns der Kassentätigkeit zu bestimmen. Man hoffte damals, dass dies unter dem Zeichen des wiederkehrenden Völkerfriedens geschehen werde. Der Zentralvorstand hat die Angelegenheit ungesäumt an die Hand genommen und hofft, dass es möglich sein werde, die Kasse auf 1. Juli 1918 ins Leben zu rufen. Die Kasse würde sich voraussichtlich auf diesen Zeitpunkt konstituieren, ihr Eintrag ins Handelsregister würde erfolgen, und die ersten Semesterbeiträge würden für das zweite Halbjahr 1918 erhoben. Die Unterstützungstätigkeit selber würde nach Ablauf der drei Monate Karenzzeit, also auf 1. Oktober 1918, ihren Anfang nehmen.

Die Kasse beruht auf vollständiger Freiwilligkeit. Die ganze Organisation, vor allem auch die festgesetzten Beiträge, setzen aber eine grosse Zahl

von Mitgliedern und keine Zwerginstitution voraus. Dieser ansehnliche Mitgliederstock muss beisammen sein, bevor der Tätigkeitsbeginn einsetzen darf; von der Zahl der Anmeldungen hängt es überhaupt ab, ob das schöne Werk, von dem sich die Abgeordneten der schweizerischen Lehrerschaft so wohltätige Wirkungen versprochen, in die Tat umgesetzt werden kann.

Die Zeit der Propaganda setzt mit heute ein. Der Zentralvorstand muss so schnell als möglich einen vorläufigen Überblick über den mutmasslichen anfänglichen Mitgliederbestand haben, er setzt deshalb der heutigen Nummer der Lehrerzeitung am Schlusse einen Anmeldecoupon ein. Die verlangte Anmeldung ist eine vorläufige, das definitive Beitragsformular erhalten die Ange meldeten zugestellt, wenn der Zeitpunkt der Eröffnung absolut sicher feststeht und wenn die vorläufigen Anmeldungen ergeben haben, dass eine erspriessliche Tätigkeit der Kasse möglich ist. Alle Mitglieder des Vereins, die der Krankenkasse auf grund dieser Statuten beizutreten wünschen, und die einen Beitritt ihrer Ehefrau und ihrer Kinder beabsichtigen, wollen deshalb umgehend den vollständig ausgefüllten vorläufigen Anmeldecoupon an das Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins in Zürich einsenden. Keiner schiebe die Anmeldung bis zur definitiven Konstituierung hinaus, er gefährdet damit aufs höchste das Zustandekommen des ganzen Werkes.

\* \* \*

Die den Mitgliedern vorgelegten Statuten sind vom Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung nach dem Grundsatz aufgestellt worden, dass für eine möglichst geringe Prämie eine möglichst grosse Versicherungsleistung geboten werden soll. Sie sind noch unerprobт; denn Vergleiche mit andern Kassen sind schon der andern Bedürfnisse, der grösseren Leistungen und der verschiedenen Mitgliedschaft wegen nur beschränkt zulässig. Es galt für die Vereinsbehörden, Neuland zu bebauen, und sie verhehlen sich nicht, dass die Zukunft noch gewisse Änderungen nötig machen wird. Aber sie hoffen und glauben, dass die Grundlagen der Kasse sich bewahren werden.

Die Aufgabe der neuen Institution ist eine schöne: sie soll die schwere Zeit der Krankheit in der Lehrerfamilie lindern helfen, sie soll beitragen, dass der Lehrer zur Stärkung seiner Gesundheit das Nötige vorkehren kann zu einer Zeit, da zum Wohle seiner selbst und zum Heile seiner Familie noch eine Besserung möglich ist. Namentlich in Verbindung mit der Kurunterstützungskasse, die im Bedürfnisfalle ergänzend hinzutritt, wird eine segensreiche Wirkung nicht ausbleiben.

Die Kasse ist ein weiteres Werk der Solidarität der schweizerischen Lehrerschaft. Der Zentralvorstand hofft, dass sie wie die übrigen Wohlfahrtseinrichtungen berufen sei, die Reihen des Schweizerischen Lehrervereins noch inniger zu schliessen und für alle noch aussen Stehenden zum wirksamen Appell zu werden. Die heutige Nummer der S. L. Z. fliegt in viele Lehrerhäuser, wo noch keine Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins wohnen. Möge sie die Bedenken, die da und dort einem Beitritt noch entgegenstehen, zerstreuen und dem Verein neue Freunde werben.

Alle Mitglieder aber, junge und alte, die noch nicht genügend gegen Krankheit versichert sind, hoffen wir als Mitglieder der Krankenkasse begrüssen zu können, und schon Versicherten ist Gelegenheit geboten, Ehefrau und Kinder der Wohltat der Krankenversicherung teilhaftig werden zu lassen. Aber der Verein ist nicht Selbstzweck. Er will die Interessen der Lehrerschaft wahren im höhern Interesse der Schule; denn nur eine gesunde, von ökonomischen Sorgen freie Lehrerschaft kann der lebensfrohen Jugend mit der für Jugendzieher notwendigen innern Fröhlichkeit gegenüber treten. So möge denn unser Appell zur Anmeldung auf guten Boden fallen, und möge damit die neue Institution der Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins im direkten Interesse der schweizerischen Lehrerschaft, letzten Endes aber im Interesse der Schule und der Schweizerjugend erstehen, wachsen und gedeihen!

Zürich, den 1. Januar 1918.

Der Zentralvorstand.

## STATUTEN der Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins.

Anerkannte Kasse im Sinne des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911.

Postscheckkonto VIII 2623.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins versichert dessen Mitglieder, ihre Ehefrauen und Kinder gemäss diesen Statuten für Krankenpflege und Krankengeld.

Als Sitz der Krankenkasse gilt der Vorort des S. L. V.

§ 2. Die Krankenkasse ist eine Institution des

Schweiz. Lehrervereins mit eigener juristischer Persönlichkeit und unter dieser Firma als Verein im Handelsregister eingetragen.

Die Krankenkasse des S. L. V. betreibt die Versicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur ihr Vermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Alle Bekanntmachungen allgemeiner Natur geschehen in rechtsverbindlicher Weise in der Schweizerischen Lehrerzeitung.

§ 3. Die Krankenkasse unterzieht sich den an die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge gemäss dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 geknüpften Bedingungen und den in Ausführung und allfällig in Ergänzung dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Durch diese Erklärung gelten die Bestimmungen des Gesetzes als Inhalt der Statuten.

## II. Mitgliedschaft.

§ 4. Der Beitritt zur Krankenkasse ist fakultativ; die Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Mitglieder des Schweiz Lehrervereins, ihre Ehefrauen und Kinder, die in der Schweiz wohnen.

§ 5. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen; es ist ihr eine Selbsttaxation über den Gesundheitszustand beizulegen. Vordrucke für die Anmeldung und für die Selbsttaxation können beim Sekretariat und bei den Sektionsvorständen des S. L. V. bezogen werden.

Das Bureau oder die Sektionsvorstände sind berechtigt, über die Selbsttaxation hinaus eine ärztliche Untersuchung anzuordnen; sie bestimmen in diesem Falle den Arzt selbst.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung fallen zu Lasten der Kasse.

§ 6. Die Aufnahme wird auf Grund der in der Anmeldung enthaltenen Angaben der Selbsttaxation und des allfälligen ärztlichen Zeugnisses vom Bureau der Krankenkasse vollzogen. Verheimlichung eines wichtigen Umstandes, der zu einer übermässigen Inanspruchnahme der Kasse führen könnte, bedingt die Abweisung.

### Aufnahmebedingungen:

Die Aufnahme kann erfolgen bei Bewerbern

- welche das 45. Altersjahr nicht überschritten haben;
- deren Gesundheitszustand nach der Beantwortung des Frageschemas oder dem ärztlichen Zeugnis ein befriedigender ist;
- die nicht schon bei mehr als einer andern Kasse versichert sind;
- die für den Krankheitsfall nicht so gestellt sind, dass ihnen aus der Versicherung ein Gewinn erwächst.

Kinder unter 14 Jahren dürfen bei keiner andern Kasse versichert sein.

Personen, die mit Krankheitsanlagen und Gebrechen behaftet sind, können unter Vorbehalt in Klasse I (Krankenpflege) aufgenommen werden; sie haben kein Anrecht auf operative Behandlung ihres Leidens vor Ablauf des ersten Jahres.

§ 7. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze und von § 6d steht es den Bewerbern offen, einer einzelnen Klasse oder der Klasse I und II, bzw. I und III (§ 18 und 28) beizutreten.

Lehrer, denen im Krankheitsfall die Stellvertretungskosten ganz oder teilweise durch Staat oder Gemeinde ersetzt werden, können sich versichern für

- Krankenpflege,
- Krankenpflege und ein tägliches Krankengeld von 2 Fr. oder
- ein tägliches Krankengeld von 2 oder 4 Fr.

Nicht erwerbende Mitglieder über 14 Jahre dürfen nur für Krankenpflege oder 2 Fr., Kinder unter 14 Jahren nur für Krankenpflege, Personen, die bereits einer Kasse für Krankenpflegeversicherung angehören, nur für Krankengeld versichert werden.

Zur Vermeidung einer Überversicherung ist das Bureau überdies berechtigt, eine höhere Versicherung als für ärztliche Behandlung und Arznei oder 2 Fr. Krankengeld abzulehnen. Tritt eine Überversicherung während der Dauer der Mitgliedschaft ein, so ist die Verwaltung berechtigt und verpflichtet, die Entschädigung angemessen zu verkürzen.

§ 8. Den Abgewiesenen steht innert Monatsfrist die Berufung an den Zentralvorstand zu; dessen Entscheid ist endgültig.

§ 9. Das Eintrittsgeld beträgt 2 Fr., für Kinder 1 Fr.

§ 10. Vorbehalten bleiben hinsichtlich der Bestimmungen der § 5, 6, 9 und 11 dieser Statuten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung betreffend Freizügigkeit (Art. 7–10.\*)

\* K. U. V. G. (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) Art. 7: Die Freizügigkeit besteht in dem Ansprache der Mitglieder einer Kasse auf Übertritt zu einer andern Kasse.

Der Anspruch tritt in Wirksamkeit, wenn das Mitglied statutengemäss infolge Wegzuges, Berufs- oder Anstellungsänderung aus seiner Kasse austreten muss, oder wenn dieselbe sich auflöst oder die Eigenschaft als anerkannte Kasse verliert.

Er steht jedem zu, der ohne Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens eines Jahres Mitglied einer anerkannten Kasse gewesen ist.

Der Anspruch des Zügers besteht gegenüber jeder Kasse, deren allgemeine Aufnahmebedingung er erfüllt, und in Ermangelung einer solchen gegenüber jeder andern Kasse seines Wohnortes.

Art. 8: Der Anspruch auf Freizügigkeit besteht für das bisherige Mitglied einer Kasse, die nur Angehörige einer bestimmten Konfession oder politischen Partei in sich schliesst, blos gegenüber denjenigen Kassen, die die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu der gleichen Konfession oder der gleichen politischen Partei abhängig machen.

Dem Mitglied einer konfessionellen oder politischen Kasse, das zu einer offenen Kasse übertragen will und früher offenen Kassen angehört hat, wird bei Ermittlung der in Art. 7 bestimmten Fristen die Zeit, da es Mitglied einer konfessionellen oder politischen Kasse gewesen, nicht angerechnet.

Der Anspruch auf Freizügigkeit besteht für das Mitglied einer Betriebskasse nur bis zu dem Zeitpunkte, da es fünf Jahre dieser Kasse angehört hat.

Art. 9: Die statutarischen Bestimmungen von Kassen, die den Eintritt vom Gesundheitszustand oder davon abhängig machen, dass ein gewisses Lebensalter nicht überschritten werden darf, dürfen gegenüber einem Züger nicht geltend gemacht werden.

Der Züger darf zur Zahlung eines Eintrittsgeldes nicht verhalten werden.

Er hat an die Kasse nur die Beiträge zu entrichten, die diese bei gleichen Versicherungsleistungen von einem andern Eintretenden seines Alters erhebt. Hat der Züger das statutarische Eintrittsalter überschritten, so schuldet er der Kasse diejenigen Beiträge, die in Anbetracht seines Eintrittsalters den Versicherungsleistungen entsprechen.

Der Züger hat Anspruch auf die Versicherungsleistungen, die die Kasse unter gleichen Umständen sonst gewährt. Der Anspruch beginnt mit der Mitgliedschaft; doch ist die Kasse befugt, ihm die

Ein Züger hat den Ausweis über seine Berechtigung zur Freizügigkeit mit dem Beitrittsgesuch einzureichen.

§ 11. Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme mit dem Tage der Bezahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages für das laufende Semester.

§ 12. Ein Mitglied der Krankenkasse des S. L. V., das einer zweiten Krankenkasse beitritt, ist gehalten, dies dem Bureau unter Nennung der Kasse unverzüglich anzugeben.

Die Bewerber, bezw. Mitglieder haben dem Bureau auf Verlangen sowohl beim Eintritt in die Kasse als auch späterhin über anderweitige Bezüge im Krankheitsfall, über allfällige Mitgliedschaft bei andern Kassen und über bereits bei andern Kassen bezogene Leistungen Aufschluss zu geben.

Sie haben ihrem Arzt zu jeder allfälligen von der Kassenverwaltung gewünschten Auskunft Vollmacht zu erteilen.

#### § 13. Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei Mitgliedern des Schweiz. Lehrervereins durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- durch Austritt aus der Kasse; dieser kann nur auf das Ende eines Semesters erfolgen.
- durch Wegzug aus dem Tätigkeitsgebiet der Kasse.
- durch Erschöpfung der Genussberechtigung (§ 25).
- durch Ausschluss.

Nach Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Schweiz. Lehrerverein hört auch die Kassenmitgliedschaft seiner Ehefrau und seiner Kinder auf.

Die Ehefrau und die Kinder eines Mitgliedes des Schweiz. Lehrervereins können nach dessen Hinschied der Kasse weiter angehören.

§ 14. Mitglieder, welche nach erfolgter Mahnung mit zwei Semesterbeiträgen im Rückstande sind, werden als ausgetreten betrachtet, sind aber dennoch verpflichtet, die rückständigen Beiträge zu bezahlen.

#### § 15. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:

- wenn sich das Mitglied Unredlichkeiten gegenüber der Kasse zuschulden kommen lässt;
- wenn das Mitglied die Anzeigepflicht bei Eintritt in eine andere Kasse verletzt oder die Angaben gemäss § 12 unrichtig erstattet hat;
- wenn ihm wissentlich falsche Angaben der Selbsttaxation nachgewiesen werden können (§ 5).

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge; es hat die bis zur Ausschliessung fälligen Beiträge zu bezahlen.

Tage, während derer er durch andere Kassen bereits unterstützt wurde, nach Massgabe von Art. 13 anzurechnen.

Art. 10: Wenn ein Mitglied, das Anspruch auf Freizügigkeit hat, aus dem Tätigkeitsgebiet seiner Kasse weicht oder seinen Beruf oder seine Anstellung aufgibt, so hat es, solange es in der Schweizwohnt, das Recht, Mitglied seiner Kasse zu bleiben, falls ihm keine Kasse offen steht, deren allgemeine Aufnahmedingungen es erfüllt.

Der gleiche Anspruch steht dem Mitgliede einer Betriebskasse zu, das gemäss Art. 8, Absatz 3, das Recht auf Freizügigkeit eingebüsst hat.

Die bisherige Kasse kann von jeder Kasse des neuen Wohnortes verlangen, dass sie gegen Vergütung ihrer Auslagen den Bezug der Mitgliederbeiträge und im Krankheitsfalle die Verabfolgung der Versicherungsleistungen und die Aufsicht übernehme,

§ 16. Beim Übertritt eines Mitgliedes in eine höhere Klasse ist das Bureau berechtigt, jeweilen ein ärztliches Zeugnis zu verlangen, auf Grund dessen die Bewilligung zum Übertritt erteilt oder verweigert werden kann. Die Kosten dieses Zeugnisses trägt die Kasse (§ 5).

Tritt ein Mitglied in eine höhere Klasse über, so erhält es erst nach drei Monaten (§ 26) die betreffende Mehrunterstützung. Bei Übertritt in eine niedrigere Klasse erlischt dagegen die Genussberechtigung in der früheren Kategorie sofort. Während einer Krankheit ist der Übertritt unzulässig.

Mitglieder, die unter Vorbehalt aufgenommen wurden, können nach Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die Behebung des Übels vom Vorbehalt befreit werden. Die Kosten dieses Zeugnisses fallen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 17. Wiedereintritte ehemaliger Mitglieder sind wie Neueintritte zu behandeln, vorbehalten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend Züger.

### III. Beiträge.

§ 18. Die Mitglieder bezahlen folgende Semesterbeiträge, die dem Sekretariat zum voraus franko bis zum 30. Juni bzw. 31. Dezember für das kommende Semester zu übermitteln sind, oder die durch Nachnahme erhoben werden:

	Alter beim Eintritt	Semesterbeitrag	
Klasse I:	Kinder bis 14 Jahre	6.—	Krankenpflege
	Mitglieder:		
	A 15 bis 30 Jahre	7.50	
	B 31 „ 45 „	9.—	
	C 46 „ 55 „	12.—	
Klasse II:	D 56 „ 65 „	14.—	Tägliches Krankengeld 2 Fr.
	E Über 65 „	16.—	
	A 15 bis 30 Jahre	10.—	
Klasse III:	B 31 „ 45 „	12.—	Tägliches Krankengeld 4 Fr.
	C 46 „ 55 „	14.—	
	D 56 „ 65 „	18.—	
	E Über 65 „	22.—	
	A 15 bis 30 Jahre	20.—	
	B 31 „ 45 „	24.—	
	C 46 „ 55 „	28.—	
	D 56 „ 65 „	36.—	
	E Über 65 „	44.—	

Die Beiträge der Mitglieder bleiben sich während der ganzen Dauer der Mitgliedschaft in derselben Klasse gleich.

Mitglieder der Kasse, die schon als Kinder versichert waren, haben nach zurückgelegtem 14. Altersjahr, wenn sie in Klasse I verbleiben oder in Klasse II oder III übertreten, die Beiträge der Stufe A zu entrichten.

Die Beiträge der Stufen C—E werden erhoben von:

- Zügern, soweit sie das 45. Altersjahr überschritten haben,

- b) bisherigen Mitgliedern, die nach dem zurückgelegten 45. Altersjahr einer weiten Klasse beitreten oder in eine andere Klasse überreten,
- c) Mitgliedern, die auf Grund von § 45 aufgenommen worden sind, d. h. solchen, die das 45. Altersjahr überschritten haben.

§ 19. Wenn Mitglieder des Schweiz. Lehrervereins, die seiner Krankenkasse nicht beitreten können oder wollen, die nicht versicherten Kinder bei ihr aufnehmen lassen, so ist für das erste derselben die Taxe der Stufe A zu bezahlen, sofern nicht die Ehefrau Mitglied der Kasse ist.

§ 20. Die Ansätze in § 18 können durch Beschluss der Delegiertenversammlung abgeändert werden.

Sollte es sich an Hand der Rechnungsergebnisse zeigen, dass die festgesetzten Mitgliederbeiträge ungenügend sind, so ist die Delegiertenversammlung verpflichtet, eine das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben sichernde Erhöhung der Beiträge vorzunehmen.

§ 21. Die Beitragspflicht wird durch eine allfällige Krankheit nicht unterbrochen.

§ 22. Mitglieder, für welche die eidgenössische Subvention nicht bezahlt wird (K. U. V. G. Art. 36, Abs. 2\*) haben im Jahr einen Zuschlag in der Höhe des entgehenden Bundesbeitrages zu entrichten (4 Fr. bzw. Fr. 4.50 und Fr. 5.50).

Von Wöchnerinnen, für welche die Kasse den besondern Bundesbeitrag nicht erhält, die aber dennoch die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen beanspruchen, erhebt die Kasse einen Beitrag von 20 Fr. an ihre Unkosten; bzw. sie zieht 20 Fr. von ihrem Beitrag an die Auslagen für die Hebamme ab. (§ 28, 8.)

§ 23. Die im Laufe eines Semesters eintretenden Mitglieder bezahlen den Beitrag für das ganze Semester.

§ 24. Jedes Mitglied erhält ein Heft, in welches einerseits die Quittungen für die geleisteten Semesterbeiträge von ihm eingeklebt, anderseits die Leistungen der Kasse eingetragen werden, ferner in jedem Krankheitsfalle einen Krankenschein.

Geht ein Heft verloren, so wird gegen Bezahlung von 1 Fr. ein neues verabreicht.

#### IV. Genussberechtigung.

§ 25. Die Zahl der Unterstützungstage ist 360 innert 540 aufeinander folgender Tage. Hat ein Versicherungsnehmer diese Zahl erreicht, so bezieht er für weitere 360 Tage halbe Unterstützung. Damit ist die Genussberechtigung erschöpft.

Wenn er im Laufe von zehn aufeinander folgenden Jahren nicht mehr als 360 ganze Unterstützungen im Laufe von 540 aufeinander folgenden Tagen und 300 halbe Unterstützungen bezogen hat, so tritt er wieder in volle Genussberechtigung.

\*) K. U. V. G. Art. 36. Abs. 2: Im Falle gleichzeitiger Mitgliedschaft bei mehr als einer Kasse werden Bundesbeiträge nur an die Kasse ausbezahlt, der die versicherte Person am längsten angehört.

Ein Mitglied kann die Erschöpfung der Genussberechtigung nicht dadurch aufhalten, dass es vor Beendigung der Krankheit auf die Leistungen der Kasse verzichtet.

§ 26. Die Karenzzeit ist drei Monate.

§ 27. Das Mitglied hat dem Sekretariat von seiner Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 28. Leistungen der Kasse

A. Gegenüber den in Klasse I für Krankenpflege Versicherten:

Auf die Dauer der in § 25 festgesetzten Anzahl von Tagen

1. Behandlung durch die Vereinsärzte;
2. Lieferung der von einem patentierten behandelnden Arzte verordneten Arzneien;
3. Arzt- und Arzneikosten in den öffentlichen Spitälern, Heil- und Kuranstalten und in solchen privaten Anstalten, mit denen die Kasse einen Vertrag abgeschlossen hat.

Über diese durch Bundesgesetz umschriebenen Leistungen hinaus:

4. Freie Ernährung, Unterkunft und Wartung in den allgemeinen Abteilungen dieser Krankenhäuser bis auf die Dauer von sechs Monaten;
5. ein Beitrag an die Verpflegungskosten in Lungensanatorien, welcher den Durchschnittskosten eines Verpflegungstages in den Kantonsspitäler entspricht, bis auf die Dauer von sechs Monaten;
6. nach Wahl statt der unter Lemma 4 festgesetzten Leistung ausser der Übernahme der Behandlung ein täglicher Beitrag von 2 Fr. an die Verpflegungskosten in der Privatklinik oder Privatabteilung der unter Lemma 3 genannten Krankenhäuser, sowie in Nichtvertragsanstalten (Spital, Heil- oder Kuranstalt) oder bei Aufenthalt an einem ärztlich verordneten Kurort bis auf die Dauer von höchstens fünf Wochen;
7. ein Beitrag an die Kosten von physikalisch-therapeutischen Prozeduren bis zum Höchstbetrag von 30 Fr., sofern keine Arzneien gebraucht werden.
8. Die Wöchnerinnen empfangen für 42 Tage die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen, wenn sie bis zum Tage ihrer Niederkunft ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten während mindestens neun Monaten Mitglieder von anerkannten Kassen gewesen sind (K. U. V. G., Art. 14); überdies, sofern der Bundesbeitrag unserer Kasse zufällt, ein Stillgeld von 20 Fr., wenn sie über die Dauer der Unterstützung hinaus während weiterer vier Wochen stillen (K. U. V. G., Art. 14, 4).

Sind keine Arztkosten zu bezahlen, gewährt die Kasse einen Beitrag von 30 Fr. an die Auslagen für die Hebamme.

B. Gegenüber den für Krankengeld Versicherten:

Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall auf die Dauer der in § 25 fest-

gesetzten Anzahl von Tagen in der II. Klasse ein tägliches Krankengeld von 2 Fr. und in der III. Klasse ein solches von 4 Fr.

Die Wöchnerinnen empfangen unter den in § 28 A, 8, Absatz 1, angegebenen Bedingungen das versicherte Krankengeld für 42 Tage und ein Stillgeld von 20 Fr.

Das Krankengeld wird bei kürzerer Erkrankung am Ende der Krankheit, bei längerer Dauer in monatlichen (auf Wunsch auch in 14-tägigen) Raten ausbezahlt.

Für jede Auszahlung des Krankengeldes ist die Einsendung eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich, aus dem der Name der Krankheit und unter Angabe der Daten, die genaue Zahl der Tage hervorgeht, während welcher das Mitglied vollständig arbeitsunfähig war.

Bei Ratenzahlung genügt eine schriftliche Bestätigung des Arztes, dass das Mitglied an dem betreffenden Tage noch vollständig arbeitsunfähig ist. Das Formular für das ärztliche Zeugnis wird dem Mitglied bei der Krankenmeldung (§ 27) eingesandt. Es ist Sache des erkrankten Mitgliedes oder seines gesetzlichen Vertreters, für rechtzeitige und regelmässige Einsendung der nötigen Ausweise zu sorgen.

**§ 29.** Die Versicherungsleistungen werden nicht gewährt, wenn die Mitglieder:

1. mit der Bezahlung ihrer Leistungen trotz erfolgter Mahnung im Rückstande sind (§ 14);
2. die statutarischen Pflichten verletzen;
3. die Anordnungen der Ärzte nicht befolgen.

Hat für die Krankheit auch ein Dritter Leistungen zu machen, so gewährt die Kasse ihre Leistungen nur in dem Masse, dass unter Berücksichtigung der Leistungen des Dritten dem Mitglied aus der Versicherung kein Gewinn erwächst. Ist das Mitglied noch bei einer andern Kasse versichert, die sich das Recht der Reduktion im Fall von Leistungen eines Dritten vorbehalten hat, so wird die Kasse ihre Leistungen im Verhältnis zu der auf der Summe der Kassenleistungen erforderlichen Reduktion herabsetzen. (Z. B. bei Erkrankung im Militärdienst, Unfall, der auf Grund des eidgenössischen Unfallversicherungsgesetzes oder anderweitiger Versicherung gedeckt wird, unentgeltlicher Geburshilfe.)

Mitglieder, welche unter Vorbehalt aufgenommen worden sind, empfangen die Leistungen im Rahmen dieses Vorbehaltes.

#### V. Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser.

**§ 30.** Als Grundlage für die Berechnung der ärztlichen Leistungen gilt jeweilen die gemäss Art. 22 des K.U.V.G. von den kantonalen Regierungen festgesetzten Taxordnungen für die anerkannten Krankenkassen und eventuelle Separatabmachungen (Verträge) mit den Ärzten.

Die Beteiligung an der Krankenkasse des S.L.V. steht jedem Arzte offen, welcher das eidgenössische

Diplom besitzt, vorbehältlich Art. 21, Abs. 2, K.U.V.G., und wenigstens ein Jahr in der Schweiz regelmässig praktiziert hat (K. U. V. G., Art. 16).

Jedem Kassenmitglied steht in jedem einzelnen Erkrankungsfalle die Wahl unter den an seinem Aufenthaltsorte oder dessen Umgebung praktizierenden Vereinsärzten frei. Mehrkosten, welche durch die Wahl eines entfernter an Stelle des nächstwohnenden Arztes entstehen, hat die Kasse nicht zu bezahlen.

Nur an Orten, wo kein auf den Vertrag verpflichteter Arzt praktiziert, darf auf besondere Erlaubnis der Krankenkasse hin die Behandlung einem ausserhalb dem Vertrage stehenden Arzte übertragen werden, ebenso in Fällen, bei denen spezialistische Behandlung notwendig wird, falls kein Vertreter der betreffenden Spezialität an dem entsprechenden Orte oder dessen Umgebung praktiziert, welcher dem Vertrag beigetreten ist.

In wichtigen Fällen kann die Kasse von sich aus oder auf Antrag des behandelnden Arztes, des Versicherten oder seiner Familie die Zuziehung eines zweiten Arztes anordnen (K. U. V. G., Art. 15); wird ein Nicht-Vereinsarzt auf Wunsch des Patienten oder seiner Angehörigen beigezogen, so muss der Patient die Kosten übernehmen.

**§ 31.** Die Krankenkassenkommission schliesst mit Apothekern Verträge über Lieferung der Medikamente.

**§ 32.** Sie schliesst mit Krankenhäusern Verträge über die Aufnahme der Kassenmitglieder.

#### VI. Organisation.

**§ 33.** Die Organe der Krankenkasse des S. L. V. sind:

- a) die Vereinsversammlung; diese wird nur in ausserordentlichen Fällen einberufen. Wichtige Beschlüsse können auch auf dem Wege der Urabstimmung gefasst werden.
- b) die Delegiertenversammlung; sie ist inbegriffen in derjenigen des S.L.V.; stimmberechtigt in Angelegenheiten, die die Kasse betreffen, sind nur solche Delegierte, die Mitglieder der Kasse sind.
- c) der Zentralvorstand; er besteht aus den der Kasse angehörenden Mitgliedern des Zentralvorstandes des S. L. V.
- d) die Krankenkassenkommission.
- e) die Rechnungsrevisoren.

**§ 34.** Die Verwaltung der Krankenkasse wird auf dem Sekretariat des S. L. V. besorgt.

**§ 35.** Die Krankenkassenkommission wird von der Delegiertenversammlung nach den unverbindlichen Vorschlägen des Zentralvorstands gewählt. Sie besteht aus neun Mitgliedern, wovon zwei dem Zentralvorstand angehören. In der Kommission sollen die Ärzte und Apotheker vertreten sein. Die Delegiertenversammlung bezeichnet den Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

**§ 36. Geschäfte der Krankenkassenkommission:**

1. sie überwacht die Geschäftsführung der Kasse;
2. sie schliesst Verträge mit Ärzten, Apothekern und Krankenhäusern ab, ebenso mit der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt;
3. sie stellt alle notwendigen Reglemente auf und genehmigt das Ärzteregelement;
4. sie erledigt eingehende Reklamationen;
5. sie beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern;
6. sie begutachtet Anträge auf Statutenrevision;
7. sie erstattet dem Zentralvorstand alljährlich bis spätestens Ende Februar schriftlichen Bericht und Rechnung;
8. sie führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus;
9. sie erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder der Krankenkassenkommission erhalten Vergütung ihrer Barauslagen.

**§ 37.** Die Krankenkassenkommission versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei am Sitze der Kasse wohnende Mitglieder der Krankenkassenkommission bilden mit dem Sekretariat das Bureau.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Bureau kollektiv zu zweien. Es vertritt die Kasse gegenüber den Behörden und vor Gericht.

Das Bureau beschliesst über die Aufnahme der Bewerber.

Neben den gewöhnlichen Kassa- und Rechnungsbüchern ist eine statistischen Zwecken dienende Kontrolle über die einzelnen Krankheitsfälle zu führen.

**§ 38.** Der Zentralvorstand übt die Oberaufsicht über die Verwaltung aus. Er erstattet alljährlich der Delegiertenversammlung Bericht.

Er entscheidet in letzter Stelle über die Abweisung von Bewerbern (§ 8).

Er beschliesst nach Reglement über die Anlage der Kapitalien, die Aufbewahrung und den Verkauf von Werttiteln.

**§ 39.** Die Sektionsvorstände des Schweizerischen Lehrervereins sind gehalten, die Verwaltung nach Kräften zu unterstützen durch

- a) Propaganda zur Gewinnung neuer Mitglieder;
- b) Kontrollmassnahmen bei der Aufnahme neuer Mitglieder und bei Krankheitsfällen;
- c) Erteilung von anderweitigen für die Verwaltung nötigen Auskünften.

**VII. Finanzen.**

**§ 40.** Die für die Krankenkasse erforderlichen Mittel werden bestritten aus:

- a) den Beiträgen der Krankenkassen-Mitglieder;
- b) den eidgenössischen Subventionen;
- c) den Zinsen von angelegten Geldern;
- d) Geschenken und Legaten usw.

**§ 41.** Es wird ein Reservefonds gebildet durch:

- a) eine Zuwendung des Instituts für Erholungs- und Wanderstationen im Betrage von je 2000 Fr. in den drei ersten Betriebsjahren und von je 1000 Fr. im vierten bis neunten Betriebsjahr;
- b) einen allfälligen Betriebsüberschuss.

**§ 42.** Die Gelder der Krankenkasse dürfen nur in durchaus soliden Wertpapieren angelegt werden. Der Ankauf von Aktien ist ausgeschlossen.

**§ 43.** Als Entschädigung an die Verwaltungsarbeit vergütet die Krankenkasse der Zentralkasse jährlich den Betrag von 50 Rp. für jedes Mitglied auf die Mitgliederzahl zu Anfang des Jahres berechnet. Diese Entschädigung kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung des S. L. V. abgeändert werden.

**VIII. Revision, Auflösung.**

**§ 44.** Eine Revision der vorliegenden Statuten, die Beschlussfassung darüber, ob die Anerkennung der Krankenkasse nach Bundesrecht nachzusuchen oder ob darauf zu verzichte sei, sowie die Entscheidung über die Verwendung ihres Vermögens im Falle der Auflösung können durch die Delegiertenversammlung oder durch Urabstimmung unter den Mitgliedern der Krankenkasse beschlossen werden; über die Aufhebung der Krankenkasse entscheidet die Urabstimmung.

Zur Beschlussfassung ist für die Revision die einfache Mehrheit, für die Auflösung jedoch die Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich.

Bei einer gänzlichen oder teilweisen Revision der Statuten treten die neuen Bestimmungen erst nach ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Die Krankenkasse des S. L. V. darf auch im Falle ihrer Auflösung ihre Mittel nur zu Zwecken der Versicherung verwenden.

Im Falle der Auflösung übernimmt der Zentralvorstand des S. L. V. das Vermögen der Krankenkasse zur Verwaltung bis zur Weiterverwendung im Sinne dieser Vorschift. Diese Bestimmung kann auch durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder der Krankenkasse in einer Urabstimmung nicht abgeändert werden.

**IX. Übergangsbestimmungen.**

**§ 45.** Bis 31. Dezember 1918 werden Bewerber ohne Rücksicht auf die Altersgrenze aufgenommen; im übrigen finden die allgemeinen Aufnahmeverbedingungen Anwendung.

---

Die vorliegenden Statuten sind durch die Delegiertenversammlung des S. L. V. vom 22. September 1917 genehmigt worden und treten unter Vorbehalt der Genehmigung der Kasse als „angekannte Krankenkasse“ auf 1. Juli 1918 in Kraft.

Zürich, 1. Januar 1918.

**Der Zentralvorstand.**

## Kleine Mitteilungen

Vergabungen. Firma J. Honegger Söhne in Wald 20,000 Fr. an die Schulbauschuld der Gemeinde Wald. Ugenannt, zweimal 1000 Fr. den Ferienkolonien Ust-r. — Ugenannt, 5000 Fr. dem Ferienheim Wädenswil.

Freunde des Ski-Fahrers machen wir auf das Interesse des Schweizerischen Ski-Verbandes aufmerksam.

Rücktritt. Hr. E. Lattmann, Sekundarlehrer. Zürich 3 (Gesundheitsrücksichten); Hr. G. Meier, Sekundarlehrer in Wil-Rafz (50 Dienstjahre); Hr. H. Lemaire, Sekundarlehrer in Flaach (40 Dienstjahre); Hr. H. Siegrist, Sekundarlehrer in Mönchaltorf (47 Dienstjahre); Hr. J. Ringier, Lehrer in Männedorf (50 Dienstjahre); Hr. Dr. A. Küng, als Lehrer der Chemie und Warenkunde an der Kantonsschule Solothurn.

Gerlafingen unterlässt die Schülerspeisung wegen Milchmangel.

Die ehemaligen Schüler der Mercantil-Abteilung der Kantonsschule St. Gallen geben ein Mitteilungsblatt des Verbandes ehem. Mercantiler der Kantonsschule St. Gallen heraus. Nr. 2 enthält unter dem Titel: Rück- und Ausblicke von Dr. Hagmann eine geschichtliche Darstellung der Handelsabteilung — Gründungsjahr 1842 — die nun fünfzig Jahre besteht.

Das Buch, Blätter für Kritik, herausgeg. von Paul Alheer, ist eine monatliche Veröffentlichung, die über Neuerscheinungen der schönen Literatur orientiert. Die Besprechungen sind sachlich und zeugen von kritischem Urteil. Wer sich einen bilden Führer (Abonnement 3 Fr., Zürich, Jean Frey) durch die neue Bücherwelt wünscht, hat ihn im „Buch“.

Eine herzlich für eine gute Sache werbende Schrift über die Anstalt Balgrist in Zürich 8, Heil- und Erziehunganstalt für Krüppelhaif, geht uns von einem Kinderfreund in Frauenfeld zu; sie erschien in der N. Z. Z. und wirbt um Mittel für die Errichtung von Berufswerkstätten und eines Heims für Unheilbare in der Anstalt. Möge die von Verständnis und Liebe getragene Schrift bei den Lesern gute Wirkung tun.

Der Lehrerverein Gotha strbt eine gesetzlich anerkannte Lehrerkammer an.

Beitritt zur Krankenkasse!

## Empfehlenswerte Institute und Pensionate

SCHLOSSHOF HALLWIL, SEENGEN (Aargau)  
**LAND - ERZIEHUNGS - HEIM**  
für Mädchen und Knaben  
Kindergarten. Elementar- und Mittelschule. Kleine Schülerzahl.  
Dipl. Lehrkräfte. Individuelle Behandlung. Einige Halbstellen für Lehrerskinder. Referenzen. Prospekte und Auskunft durch den Direktor: Dr. F. Grunder.

## HUMBOLDTIANUM BERN

Vorbereitung für Mittel- und Hochschulen  
**Maturität**, Externat und Internat.

## Frei's Handels-Schule, Luzern.

Im Jahre 1897 gegründete Handelslehranstalt. 652  
Prospekt mit Lehrplan kostenlos durch Direktor Fr. i-Scherz.

## Minerva Maturität

Zürich. Rasche und gründliche Vorbereitung. 576

### St. Gallen :: Institut Dr. Schmidt

In freier, sonnigster Lage auf dem Rosenberg. Primar-, Sekundar- und Handelschule. — Realgymnasium. — Maturität. Moderne Sprachen. Weite-tgehende Individualisierung in Erziehung und Unterricht. Charakterbildung. Erstklassige Einrichtungen. Ausgedehnte Sport- und Parkanlagen. Mässige Preise. — Prospekte und vorzügliche Referenzen. 683

## Humboldt-Schule

Zürich 6. Vorbereitung auf 491  
Maturität und Techn. Hochschule



### Vereinstheaterstoff

Lustsp. v. A. Hogenberger etc. Katalog gratis. Verlag: L. Wirz, Wetzikon.

### 100 Abbildungen

enthält meine neue Preisliste über alle sanitären Hilfsmittel für Hygiene und Körperpflege. Bekannt für grosse Auswahl u. frische Ware Sanitätsgeschäft Hübscher, Zürich-B. Seefeldstr. 48

Amerikan. Suchtführung lehrt grundl. d. Unterrichtsbriebe. Erfolg garantiert. Sie GRATISprospekt. H. Frisch, Bücher Expert. Zürich 7. 128

### Nasenröte

Gesichtsröte, gleich welcher Ursache, entfernt Blancal. Rascher Erfolg und Unschädlichkeit garantiert. Fl. à 4 Fr. 741 Leonhards-Apotheke, Zürich 1, beim Bahnhof.

Gewähre und besorge Darlehen Nähres: Postfach 4148, St. Gallen 4.

Die Schrift Die Nährsalze und ihre Wichtigkeit zur Bluterneuerung versendet gegen Einsendung von 80 Cts. in Marken der Reformverlag in Sutz (Bern). 3

## Raucher!

Verlangt meine Qualitäts-Zigarre  
**„Marke Weinplatz“**

100 Stück à Fr. 15.—.

Versand nach auswärts gegen Nachnahme.

K. Hugentobler, 656

Nach. v. Rud. Wolfer

Weinplatz 7, Zürich I. Teleph.: Selina 31.66

## Gymnasium Burgdorf. Offene Lehrstelle.

Am Gymnasium Burgdorf ist infolge Parallelisierung der Quarta eine neue Lehrstelle für Französisch und Englisch an der Handelsklasse und auf der Sekundarschulstufe auf Beginn des Schuljahres 1918/19 — 15. April 1918 — zu besetzen. Stundenzahl im Maximum 28. Fächeraus tausch vorbehalten. Die Besoldung ist durch Reglement bestimmt. Bisherige Lehrtätigkeit an Mittelschulen kann ganz oder teilweise angerechnet werden. Stellvertretung in Krankheitsfällen und Altersversorgung sind reglementarisch geordnet.

Bewerber mit Gymnasiallehrer- oder Sekundarlehrerdiplom oder gleichwertigem Ausweis wollen sich bis 26. Januar 1918 bei dem unterzeichneten Präsidenten der Schulkommission, Fürsprecher Eugen Grieb in Burgdorf, anmelden.

Burgdorf, den 21. Dezember 1917.

Namens der Schulkommission:

Der Präsident: Eugen Grieb. Der Sekretär: Wegst, Fürsprecher.



im ehemaligen Hotel Schweizerhof

Elementararbeitung — Sekundarschule — Gymnasium — Realgymnasium — Industrieschule (Vorbereitung auf Maturität und Eidgen. Techn. Hochschule) — Handels- und Sprachenschule — Kleine Klassen. — Individualisierung der Schüler in Unterricht und Erziehung — Charakterbildung — erstklassige Lehrkräfte — Internat und Externat. — Einzelzimmer — über 60,000 m<sup>2</sup> eigene Park-, Garten- und Sportanlagen. — Mässige Preise. 518

Beste Erfolge in den Maturitätsprüfungen.

## Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins

### Anmeldeschein

An das Sekretariat des  
**Schweizerischen Lehrervereins**  
Pestalozzianum

**Zürich 1**

Schipfe 32

Gef. ausschneiden, in Kuvert oder auf Postkarte aufgeklebt einsenden. (Siehe Rückseite!)

Schul- und  
Studenten-  
Mikroskope



## Projektions - Apparate

Für Diapositive mit Halbwattlampe  
zu billigen Preisen, Kataloge 51 und 52.

Mit opt. Bank, für Diapositive,  
optische Versuche, Mikro-  
projektion etc. Kat. 20 u. 318.

316

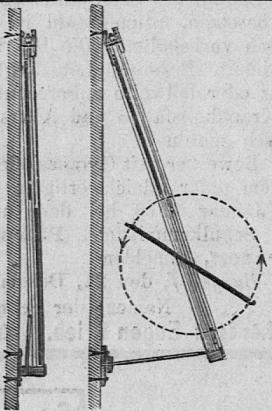
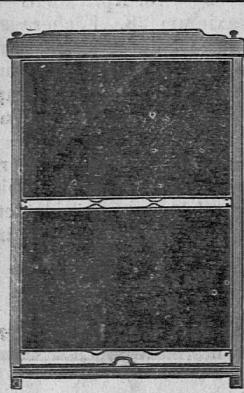
### Projektionsbilder

aus allen Gebieten. Kat. 11 u. 19

Neuer Katalog Nr. 26 über Leihserien

Spezialgeschäft  
für Projektion

**Ganz & Co., Zürich,** Bahnhofstr. 40



### Schulwandtafeln

aller Systeme aus

## Rauchplatte. Musterzimmer

zwölf versch. Tafeln  
gebrauchsfertig montiert.  
Seit 15 Jahren ca. 10,000 Rauch-  
platten-Schreibflächen in der  
Schweiz im Gebrauch. 359

**G. Senftleben, Zürich 7,**  
Plattenstrasse 29. Tel. 5380.

## Eilet Raucher!

Zu noch heutigen Preisen nur ersten  
prima Qualitäten.

100 Brissago-Ped, leicht	6.50.
100 " krume, leicht	6.70.
100 10mer, alte,	9.—
50 10mer, "	4.50.
50 15mer, prima, alte, leicht	6.50.
50 20ger,	9.—
50 25ger, " sehr leicht "	11.—
100 Kielzig, sehr leicht "	6.70.
2 kg. Türkisch Tabak, fac.	8.60.
2 " Grobschn., blätterig	7.80.
2 " Feinschn., prima	7.80.
20 Stückli Stumpen, prima Marke 7.50.	

Verlangt den grossen Preisocurant.

**A. Andermatt-Huwyler,**  
Baar, Kt. Zug. 91

## Die besten Wünsche

zum neuen Jahr

entbieten allen Geschäftsfreunden und Bekannten

## Bertschinger & Co.

Teppichhandlung Bern.

## Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins

### Vorläufige Anmeldung zum Beitritt

Der Unterzeichnete erklärt hiemit nach Einsicht der Statuten vom 1. Januar 1918 seinen Beitritt zur Krankenkasse des Schweizerischen Lehrervereins und ersucht um Zustellung der definitiven Anmeldungs- (Personal-) Bogen für sich, seine Frau\* und Kinder\*      \* Gef. ausfüllen oder streichen.

Ort (genaue Adresse) und Datum

Unterschrift (vollständig und deutlich)

Ausschneiden und gef. in Kuvert oder auf Postkarte aufgeklebt einsenden an das  
Sekretariat des Schweizerischen Lehrervereins, Zürich 1, Schipfe 32



## Farbkästen

mit Tuben-, Näpfchen- und Knopffarben

### Pastellkreiden

in Holzetuis zu 12, 24, 36, 48 Farben

liefern zu günstigen Preisen 147a

GEBRÜDER  
**SCHOLL**  
POSTSTRASSE 3 ZÜRICH

## Haushaltungsschule Zürich

des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

a) Kochkurse für feinere Küche, Dauer: 6 Wochen; je vormittags,

b) Haushaltungskurse für Interne und Externe, Dauer 6 Monate,  
Beginn 23. April, 23. Oktober,

Haushaltungskurs, Dauer 1 Jahr, Beginn 23. Oktober; anschliessend

Hausbeamtinnenkurs, Dauer 9 Monate.

Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen, Dauer 2 Jahre,  
Beginn je im April.

Prospekte und Auskunft durch das Bureau der Haushaltungsschule, Zeltweg 21a. 165

## Primarschule Oerlikon.

## Offene Lehrstellen.

An der Primarschule Oerlikon sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Oberbehörden auf Beginn des Schuljahres 1918/19 zwei neu zu errichtende Lehrstellen auf dem Wege der Berufung definitiv zu besetzen.

Bewerber wollen ihre Anmeldung unter Beilage von Lehrerpatent, Zeugnissen über ihre bisherige Lehrtätigkeit, sowie dem Stundenplane des laufenden Semesters bis zum 15. Januar 1918 an den Präsidenten der unterzeichneten Behörde, Herrn E. Speckert, einreichen, woselbst auch bereitwilligst jede weitere Auskunft betr. Besoldungsverhältnisse etc. erteilt wird. 807

Oerlikon, den 20. Dezember 1917.

### Die Primarschulpflege.

Lassen Sie sich von Ihrem Elektro-Werk, Elektro-Installat. oder Sanitäts-Geschäft Auskunft geben über den elektrisch gewärmten, vorzüglichen

## Heizteppich „Calora“

Wo nicht möglich, wenden Sie sich an die Fabrik

A. Buck & Co., „Calora“, Hammerstrasse 20, Zürich. 812a

## Schiesertaseln und Griffel

liefert prompt und billig die

Schiesertaselfabrik Haußer & Cie., Elm (Glarus). 717

## J. Ehrsam-Müller

Zürich-Industriequartier

Schreibhefte-Fabrik mit allen Maschinen der Neuzzeit aufs beste eingerichtet. — Billigste und beste Bezugsquelle der Schreibhefte jeder Art.

Zeichnenpapiere in den vorzüglichsten Qualitäten sowie alle anderen Schulmaterialien.

Schultinte. Schiefer-Wandtafeln stets am Lager.

Preisocurant und Muster gratis und franko. 858a

# Literarische Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

## Nr. 1 Januar 1918

cpl.  
K

### Neue Bücher.

- Die Solothurnische Volksschule vor 1830 von Joh. Mösch.* 4. Bd.: Der Einzug der Normalmethode in die solothurnische Volksschule, 1782—1798. Solothurn 1918, Gassmann A.-G. 336 S. mit 20 Illustr. und Schriftproben. Fr. 7.50.
- Hinaus ins Freie.* Anleitung zum Beobachten unserer heimischen Tiere und Pflanzen. von Dr. O. Rabes. Leipzig 1917, Quelle & Meyer. 176 S. gr. 8° mit viel Abb. gb. Mk. 3.20.
- Wege und Irrwege der Erziehung.* Grundzüge einer allgemeinen Erziehungslehre von Paul Häberlin. Basel, Kober. 348 S., 7 Fr., gb. Fr. 8.75.
- Die britische Flotte im Weltkriege.* Von W. Macneile Dixon. Zürich, Orell Füssli. 88 S. 1 Fr.
- Die Organisation der internationalen Friedens-Liga* der Staaten als Eidgenossenschaft. Von Dr. Emil Berger. ib., 36 S., 1 Fr.
- Das deutsche Vaterland.* Ein Beitrag zur nationalen Erdkunde von Julius Tischendorf. Leipzig, Ernst Wunderlich. 23. Aufl. 364 S. mit 40 Abb. 3 M., gb. M. 3.80.
- Einführung in die darstellende Geometrie.* Leitfaden für den Unterricht an höhern Lehranstalten von Dr. Marcel Grossmann. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 3. Aufl. 88 S. u. 23 Taf. gb. Fr. 3.20.
- Wissenschaft und Bildung.* 67: *Das alte Rom* von Dr. E. Diehl. 2. Aufl. 129 S. mit zahlr. Abb. 145: *Die Kleinvorwohnung von Fritz Schuhmacher.* 115 S. und 48 Taf. mit 70 Abbildg. Leipzig, Quelle & Meyer. gb. je Mk. 1.25.
- Häusliche Blumenpflege* von Paul F. Schulz (Naturwissenschaftliche Bibliothek). 2. Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer. 205 S. mit 65 Abb. gb. Mk. 1.80.
- Kleines Pilzkochbuch für Kriegs- und Friedenszeiten* von Emma und Eugen Gramberg. ib. 64 S. 60 Pfg.
- Die Bacqueville-Legende.* Quellen und Stoffgeschichte von Mathilde Eberle. Bern 1917, A. Francke. 102 S. gr. 8°. Fr. 4.50.
- Lehrerbildung und Volkstum* von Herm. Itschner. Leipzig, Quelle & Meyer. 160 S. gb. Mk. 3.40.
- Deutsches Volk — Deutsche Schule!* Wege zur nationalen Erziehung von Dr. Hugo Gaudig. ib. 180 S. Mk. 3.60, gb. Mk. 4.20.
- Martin Luther* als Vorkämpfer deutschen Geistes von Erich Brandenburg. Leipzig, Quelle & Meyer. 40 S. 1. Mk.
- Luther und Deutschland* von Erich Marcks. Leipzig, Quelle & Meyer. 48 S. 1. Mk.
- Die militärische Jugendvorbereitung* in Deutschland nach ihren Ergebnissen und ihrer künftigen Ausgestaltung. ib. 12 S. 60 Pfg.
- Exkursionsbuch zum Studium der Vogelstimmen.* Prakt. Anleitung z. Bestimmen der Vögel nach ihrem Gesang von Dr. U. Voigt. ib. 320 S. gb. Mk. 3.80.
- Aus Natur und Geisteswelt.* 27: *Die Sinne des Menschen, Sinnesorgane und Sinnesempfindungen* von Prof. Dr. Jos. Clemens Kriebig. 3. Aufl. 116 S. mit 30 Abb. 175: *Wie ein Buch entsteht* von Artur W. Unger. 4. Aufl. 126 S. mit 7 Taf. u. 26 Abb. im Text. 216: *Die Uhr, Grundlagen und Technik der Zeitmessung* von H. Bock. 2. Aufl. 121 S. mit 55 Abb. 569: *Pflanzenphysiologie* von Dr. Hans Molisch. 102 S. mit 63 Abb. 638: *Sterngläube und Sternbedeutung: Geschichte und Wesen der Astrologie* von Fr. Boll. 108 S. mit Sternkarte u. 20 Abb. Leipzig, B. G. Teubner. gb. je Mk. 1.50.
- Chemisches Experimentierbuch.* Zweiter Teil von Karl Scheid Für reif. Schüler. Leipzig, Teubner. 207 S. mit 51 Abb. gb. 4 Mk.
- Vom deutschen Sprachunterricht* in der Schule und von deutscher Erziehung und Bildung überhaupt. Von Rud. Hildebrand. 14. Aufl. Jubelausgabe 1867—1917. Leipzig 1917, Jul. Klinckhardt. 238 S. gr. 8°. gb. Mk. 3.20.
- Deutsche Musik* auf geschichtlicher und nationaler Grundlage dargestellt von Hermann v. d. Pfordten. Leipzig, Quelle & Meyer. 340 S. gr. 8°. 9 Mk.
- Unsere Volksnährung* auf der Grundlage unserer Landwirtschaft. 65 graph. Darstellungen mit erläuterndem Text, in Verbindg. mit Dr. M. Popp hsg. von Dr. Walter Schönenichen. ib. 46 S. 4°. Mk. 2.20, gb. Mk. 2.40.
- Michael Faraday.* *Naturgeschichte einer Kerze.* Sechs Vorlesungen für die Jugend. Mit einem Lebensabriß Faradays von Dr. Rich. Mayer. 6. Aufl. Leipzig, Quelle & Meyer. 154 S. mit 35 Abb. und Bildnis Faradays. gb. Mk. 2.60.
- Deutsche Heldensage* von Eugen Mogk. Leipzig, Quelle & Meyer. 48 S. 60 Pfg.
- Wege zur Bildung des Kunstgeschmackes* von Suse Pfeilsticker. Leipzig 1917, J. Klinckhardt. 154 S. 4 Mk.
- Le développement physique de l'enfant* par le Dr. Lucien Mayet. 2e éd. Paris, A. Poinat. 32 p. avec 12 ill. Fr. 1.35.
- Anleitung zu tierphysiologischen Grundversuchen* von Dr. Alfr. Kühn. Leipzig 1917, Quelle & Meyer. 165 S. gr. 8° mit 74 Abb. Mk. 3.20, gb. Mk. 3.80.
- Vom pädagogischen Lebenswege* von Ernst Meyer. Leipzig, Quelle & Meyer. 110 S. Mk. 1.50.
- Eine innere Weiterbildung unserer höheren Schulen* von Dr. M. Siebourg. ib. 72 S. Mk. 1.20.
- Die evangelischen Kirchengemeinden* in der Kriegszeit von Dr. Martin Schian. Leipzig 1918, Quelle & Meyer. 150 S. Mk. 2.60, gb. Mk. 3.20.
- Ziele und Wege des Sprachunterrichts* an höhern Schulen von Dr. E. Umbach. ib. 61 S. Mk. 1.20.
- Das Märchen im alten Testament von Hermann Gunkel* (Religionsgesch. Volksbücher, II. R., 23—26). Tübingen 1917, J. C. B. Mohr. 180 S. 2 Mk., gb. Mk. 2.80.
- Unsere religiösen Erzieher.* Eine Geschichte des Christentums in Lebensbildern. Hsg. von Bernhard Bess. 2. Aufl. 1. Bd: Von Moses bis Hus. 2. Bd.: Von Luther bis Bismarck. Leipzig, Quelle & Meyer. 689 S. gr. 8° mit 20 Tafeln und Buchschmuck. gb. 14 Mk.

### Schule und Pädagogik.

- Mösch, Johann.** *Die Solothurnische Volksschule vor 1830.* 4. Bd. Der Einzug der Normalmethode in die solothurnische Volksschule (1782—1798). Solothurn 1918, Gassmann A.-G. 336 S. mit 20 Illustr. und Schriftproben. Fr. 7.50.

Wie Felbigers Schulverfassung und Normalmethod durch die Normalschule im Kloster St. Urban in den Kanton Solothurn eingeführt und durch P. Nivard Crauer weiter gefördert worden, das ist ein ausserordentlich interessanter Abschnitt in der Geschichte der Solothurnischen Volksschule. Die Anlage des Buches gibt dem Verfasser die Möglichkeit, die Darstellung ausführlich zu halten und dem Leser einen wirklichen Einblick in die Schulbestrebungen der vorhelvetischen Zeit zu ermöglichen, die an Ideen doch reicher ist, als viele annehmen. Neben der Tätigkeit von Fr. Ph. Ignaz Glutz-Blotzheim treten namentlich die Anstrengungen für verbesserte Erziehung von Jos. Gassmann in seinem Wochenblatt und dem „Helvetischen Hudibras“ in Beleuchtung. Wir sind dem Verfasser in der Tat dankbar für die Auszüge, die er daraus gibt, die Schulgeschichte der Schweiz erhält dadurch eine wertvolle Bereicherung; manches dürfte nicht bloss im Kanton Solothurn, sondern auch weiterhin durch Vorträge in Lehrerkreise getragen werden, wie denn überhaupt dieses Buch für schulgeschichtliche Studien anspornend wirken sollte. Mit Freude verfolgt der Leser auch die Illustrationen, besonders die gut wiedergegebenen Schriftproben, die den Schulmeistern jener Zeit kein schlechtes Zeugnis aussstellen.

- Keller, Robert.** *Die Unentgeltlichkeit im schweizerischen öffentlichen Recht.* Zürich 1917, Leemann & Co. 205 S.

In dieser Dissertationsarbeit interessieren uns neben der Darstellung der unentgeltlichen Wehrmännerausstattung und der Militärversicherung (S. 11—41) besonders die Aus-



führungen über die Unentgeltlichkeit im Schulwesen. In der historischen Entwicklung ist die Behandlung etwas knapp, aber genügend; wertvoll ist die Übersicht über den Stand der unentgeltlichen Abgabe der Lehr- und Schreibmittel in den Kantonen (S. 75—122). Etwas mehr Zahlenbelege wären angenehm gewesen, vielleicht auch ein Vergleich mit den Angaben, die s. Z. Dr. U. Ernst in seiner Arbeit über die Unentgeltlichkeit im zürch. Amtl. Schulbl. veröffentlicht hat. Interessieren mag den Verfasser vorliegender Arbeit, dass der Fürstbischof Roggenbach von Basel schon 1785 das Schulgeld in allen Gemeinden seines Bistums (Pruntrut) abschaffte (s. Mösch, *Die Soloth. Volkschule*, Bd. 4, S. 261).

**Schmieder, A., und Schneider, G. A.** *Besondere Unterrichtslehre*. (Bd. 3 der Sammlung von Lehrbüchern für den Pädag. Unterricht, hsg. von Dr. A. Stössner). Leipzig 1917, Jul. Klinkhardt. 252 S. gr. 8°. Mk. 4.60.

Eine Unterrichtslehre, die alle Schulfächer umfasst, ist auf Kürze angewiesen. Die Aufgabe wird dadurch nicht erleichtert, bei den auseinandergehenden Strömungen der Gegenwart erst recht nicht. Die Verf. suchen dem Bedeutungsvollen gerecht zu werden; sie deuten die verschiedenen Theorien an und geben Wegleitung, wie sie näher zu ergründen, halten sich aber in den grundsätzlichen Abschnitten, denen je ein geschichtlicher Überblick vorangeht, an die zur Zeit allgemein geltenden Anschauungen, doch ohne einseitig zu sein. Am nächsten liegen ihnen die sächsischen Verhältnisse. Im Religionsunterricht wird der konfessionelle evang. Religionsunterricht behandelt, doch wird auch dem Moralunterricht ein Abschnitt gewidmet. Zu kurz kommt vielleicht der Handarbeitsunterricht. In den reichlichen Literaturangaben hätten wohl die methodischen Arbeiten aus Österreich (z. B. in Naturwissenschaft, Zeichnen usw.) etwas mehr berücksichtigt werden können. Wir anerkennen aber das Buch als zuverlässigen Führer durch die Didaktik.

**Itschner, H.** *Unterrichtslehre*. Unterricht gefasst als Entbindung gestaltender Kraft. Bd. 4. Leipzig 1917, Quelle und Meyer. 301 S., br. 6 M., gb. M. 6.60.

Mit diesem vierten Bande bringt der Autor seine umfassende Unterrichtslehre zum Abschluss. Dieser letzte Band enthält eigentlich eine Geschichte des vom Verfasser in der Unterrichtslehre vertretenen Grundproblems und bildet somit zugleich eine Ergänzung zu einer jeden Geschichte der Pädagogik. Es wird zu zeigen versucht, dass der Leitgedanke des ganzen Wertes der Unterrichtslehre, nämlich die Persönlichkeitsbildung, in der Philosophie des Idealismus bereits vorgebildet gewesen sei und in der Entwicklung der neuern Pädagogik deutlich zum Ausdruck gelange. So bespricht der Verfasser das Problem der Persönlichkeit, wie es sich bei Kant, Schleiermacher, Goethe, Schiller, Fichte, Nietzsche und Bismarck zeigt. Pestalozzi wird im Zusammenhang mit dem Problem der Lehrerpersönlichkeit, Rousseau mit dem Problem der Selbsttätigkeit behandelt. Endlich erörtert der Verfasser die Bestrebungen der Kunsterziehungstage und der pädagogischen „Reformer“, um mit einigen Gedanken über Lehrerbildungsfragen zu schliessen. Das Buch darf als eine willkommene Bereicherung der pädagogischen Literatur bezeichnet werden.

Dr. W. K.

#### Deutsche Sprache.

**Lesebuch für die bündnerischen Volksschulen.** 8. u. 9. Schuljahr. 3. Aufl. Davos, Buchdruckerei Davos A.-G. 506 S.

Wie anderwärts, scheidet die Bündner Lesebuch-Kommission die literarischen Lesestoffe von den Realien, denen ein besonderes Buch gewidmet werden soll. Immerhin sind unter den nahezu zweihundert Lesestückchen eine ziemliche Anzahl, die nicht der „schönen Literatur“ entnommen sind, die aber nach Inhalt und Form dem Buch gut anstehen; denn schliesslich ist das Leben nicht lauter Poesie und will auch über diese hinaus zum Ausdruck kommen. Was das Buch bietet, ist reich und gut; nicht alles, mit Recht, ganz neu, aber des guten Neuen und des Heimischen viel, so dass jede Schule mehr als genug zu lesen hat. Das Bündner Kind, dem die Ferien nicht karg zugemessen sind, findet in dem Lesebuch Unterhaltung und Anregung für Tage der Musse,

und das ist auch etwas wert und sehr viel. Sicher wird das Buch manchem Schüler ein lieber Begleiter werden. Raumes halber ist vielleicht mehr als ein schönes Gedicht (Bürgschaft, Schlafwandel u. a.) in kleinem Druck wieder gegeben, was uns fast weh tut und der Auffassung nicht förderlich ist. Gelegentlich geht der Stoff auch etwas hoch, und ein Ausdruck wie Leukozyten (S. 447) dürfte noch verdeutscht werden. Konsequent sollte der volle Autorename wieder gegeben sein; im Inhaltsverzeichnis jedenfalls nicht das eine Mal Peter Rosegger, das andere Mal P. K. Rosegger, Fr. Schiller neben F. Schiller, E. Zahn neben Ernst Zahn usw. Warum einige Geschäftsaufsätze und Sprachübungen angehängt wurden, können wir uns erklären; sicher sind die Bearbeiter des Lesebuches aber dabei, hiefür bei der nächsten Auflage ein kleines Sonderheft zu erstellen, in dem das sprachliche Leben noch etwas munterer pulsiert. Gut ist das angefügte Verzeichnis empfehlenswerter Jugend- und Volksschriften, gut auch Druck und Ausstattung.

**Gjellerup, Karl.** *Der goldene Zweig*. Dichtung und Novellenkranz aus der Zeit des Kaisers Tiberius. Leipzig, Quelle & Meyer. 334 S. Mk. 4.50, gb. Mk. 6.50.

Der Verfasser ist einer der beiden Nobelpreis-Träger von 1917. Er liebt Zeiten der Kulturwende dichterisch auszugestalten, und glänzend, ja erschütternd sind seine Bilder: Der goldene Zweig im Heiligtum der Diana am geheimnisvollen See von Aricia (Nemisee) gewährt dem Flüchtlings Schutz und Aufnahme in die Zwölferreihe der Hainpriester, wenn er einen von diesen im Kampfe besteht. Mit dem Schicksal der Geretteten verflieht sich das Bild der germanischen Fürstenkinder Siegmund und Thusnelda, die sich auf der goldenen Galeere des Tiberius dem Tode entgegen singen. In der Botschaft des Nazareners aber, die ihr letzter Trost wird, findet der alte Rufus, dessen Gestalt das Buch von Anfang bis zu Ende beschäftigt, die gesuchte Erlösung von der Schuld, die seine Seele belastet. Der alte Pan stirbt, die Götterwelt sinkt dahin; aber neue Kräfte wehen: die christliche Heilsbotschaft und germanische Treue. Neben der Figur des Rufus ist besonders die des Kaisers Tiberius herausgearbeitet, um dessen tragisches Schicksal zu beleuchten. Huber, J., und Trösch, E. *Unserer Buben Erlebnisse* und Be trachtungen. Von ihnen selbst erzählt und illustriert. Ein fröhliches Aufsatzbuch. Olten 1917, W. Trösch. 182 S. gb. 4 Fr.

Was die Knaben am Morgen vor der Schule, am Abend beim Lampenschein, beim Schuhputzen und Kochen, auf der Strasse und in der Schule, vor dem Schaufenster oder im Wald erleben und beobachten, das erzählen sie offen und frei, in schlchter Kunst des Ausdrucks, mitunter etwas derb, wie sie reden, oder in Mundart. Das Notizbüchlein, von dem das Vorwort redet, spielt anfänglich noch seine Rolle, später wird es nicht mehr erwähnt, die Feder tut sonst ihren Dienst, und gelegentlich kritzelt sie ein Bild zusammen, das Auffassung, Ausdrucksfähigkeit, Stimmung verrät. Damit zeigt das Aufsatzbuch, dass die Knaben genug zu schreiben wissen, wenn sie angeleitet werden, mit offenem Aug' und Ohr durch die Welt zu gehn. Auf das Wie kommt's an. Sprengel, Joh. Gg. *Des deutschen Unterrichts Kampf um sein Recht*. Berlin 1917, Otto Salle. 85 S. Fr. 1.60.

Im rasch wachsenden Harst der Streiter für eine lebensfrische, in heimischer Wesensart statt in fremder Vergangenheit wurzelnde Mittelschule steht der Frankfurter J. G. Sprengel schon seit Jahren im vordersten Glied. Seine neue Schrift, der alle Vorteile eines lebhaften Temperaments und erschöpfender Sachkenntnis eignen, bekämpft mit sicher sitzenden Hieben die Verteidiger des verzopften humanistischen Gymnasiums alten Stils, dem nach der Überzeugung des Verfassers ein grosser Teil der Schuld an der furchtbaren Notlage des deutschen Volkes, am Versagen der Diplomatie und der Verwaltung, zufällt, weil es eine aus veralteten und volksfremden Bestandteilen zusammengepappte Scheinbildung vermittelte, die den Aufgaben des Tages nicht gewachsen war. Mit leidenschaftlicher Erbitierung enthüllt und geisselt er die „Fremdsucht“ in Literatur, Sprache, Bühne und vor allem in der höheren Schule. Mit guten Gründen vertritt er die Forderung, an Stelle der antiken Kultur müsse künftig die heimische, mit der der

junge Mensch verwachsen ist, den Kern des höheren Unterrichts bilden. Jakob Grimm und Nietzsche treten als Vorkämpfer für diesen Gedanken ein. Wir wünschen Sprengels tapferer Schrift vor allem jenseits des Rheins das Echo, das die gute Sache verdient; für uns ist sie darum nicht im gleichen Grade wichtig, weil wir weder eine tiefe Kluft zwischen Volksschule und Gymnasium, noch einen feindlichen Gegensatz zwischen den Fremdsprachen und der Muttersprache kennen.

M. Z.

### Fremde Sprachen.

**Roches, Paul.** *Premiers exercices de grammaire française.* Bâle, 1917. Helbling & Lichtenhahn. 121 S. Fr. 1. 80.

La grammaire par l'exemple überschreibt sich das Büchlein, das in 296 Übungen lediglich Gelegenheit geben will, die Schüler auf die Sicherheit in der Anwendung der Sprachformen zu prüfen. Der Wechsel der Person, der Zahl, der Zeit, der Pronomen, Sprachschwierigkeiten dieser und jener Art werden in den mannigfachen Aufgaben (Fragen, Ergänzungen, Umänderungen, Übersetzungen), geübt oder geprüft. Welches Buch die Grundlage des Unterrichts sei, der Lehrer wird gern zu diesen gut zusammengestellten Übungen greifen. Für den Schüler sind die Wörterverzeichnisse am Schluss und die Konjugationstabellen wertvolle Hülften. Saubere Ausstattung.

**Vouga, Dr. Paul.** *Tableau de conjugaison des verbes français.* Neuenburg, Attinger Frères. F M.

Das vor kurzem erschienene Werklein bezweckt die Vereinfachung im Studium der französischen Konjugationsformen. Der Verfasser hat darin die Zeitwörter nach logischen Grundsätzen angeordnet. Nach seiner langjährigen Erfahrung als Lehrer der französischen Sprache an der höhern Handelsschule in Neuenburg versucht er, das Studium dieses schwierigsten Kapitels der Grammatik auf phonetische Grundlage abzustellen und in der Überzeugung, dass eine Sprache hauptsächlich durch das Ohr gelernt werden muss, die blosse Gedächtnisarbeit zu erleichtern. Neu dabei ist die Einteilung der Verben in drei Klassen: die erste umfasst diejenige auf -er, die zweite jene auf -ir, die in gewissen Formen die Silbe -iss- zwischen den Stamm und die Endung einfügen (finir, avertir usw.) und die dritte alle andern Verben auf -ir, sowie diejenigen auf -oir und -re. Dazu kommt eine Zusammenstellung der defekтивen, sowie eine alphabetische Liste sämtlicher unregelmässiger Verben.

**Stadler, J. et Amandraz, C.** *Cours de Correspondance Commerciale Allemande.* Première Partie. Lausanne 1917. 118 p. 2 Fr.

Aus der Erfahrung in Handelsschulen heraus stellen die Verfasser die vorliegende deutsche Handelskorrespondenz für ihre Schüler zusammen. Sie arbeiten sorgfältig und haben acht auf die Schwierigkeiten des Deutschen für die Schüler romanischer Zunge. Zu den Redewendungen und Musterbeispielen, denen jeweils Aufgaben (Übersetzungen und eigene Briefe nach Andeutungen) folgen, führen sie eine einfache, klare, von jeder unnützen Umschreibung freie Sprache. Die Ausdrucksweise ist durchweg korrekt; wir hätten höchstens einige Kleinigkeiten in der Wiederholung der gleichen Wortes oder der Kasusrektion nach der Präposition zu vermerken. Die Korrektur ist genau besorgt, ebenso das Wörterverzeichnis am Ende. Auch Lehrer der französischen Handelskorrespondenz werden daraus manches zu verwenden wissen.

**Tosetti, Patrizio.** *Il libro di lettura per le scuole elementari del Cantone Ticino.* Vol. 2<sup>o</sup> per la 3 a Classe, Sec. ed. 218 p. Vol. 4<sup>o</sup> per la 6 a Classe. 290 p. Bellinzona, A. Salvioni.

Die zweite Auflage hat aus dem Lesebuch für die dritte Klasse ein neues Buch gemacht. Den Hauptteil bilden Märchen, Erzählungen aus dem Kinderleben und Fabeln. Eine Reihe von Bildern führt die wichtigsten Orte des Tessins und drei bedeutende Tessiner (Franscini, Vela, Ciseri) vor, während weitere Stoffe über Haus und Feld, Pflanzen und Minerale usw. als Grundlage für Heimatkunde geboten sind. Eine schöne Sammlung guter Lesestoffe vereinigt das Buch für die 6. Klasse unter den Haupttiteln: Stimmen der Natur; Unser Land; Schule, Familie und Gesellschaft; Leben und Arbeit. Beide Bücher haben reiche, leider nicht

einheitliche Illustration, wobei noch mehr als ein Bild (z. B. Vol. 4, p. 88) durch den Druck gelitten hat. Italienisch lernende Klassen diesseits des Gotthard werden in den beiden Büchern recht brauchbare Lesestoffe finden oder sie als Lesebuch benutzen können.

### Geschichte.

**Alfred Ilg.** *Sein Leben und sein Wirken als schweiz. Kulturbote in Abessinien, von Prof. Dr. Conrad Keller.* Frauenfeld 1918, Huber. 264 S. gr. 8<sup>o</sup> mit 25 Bildern und einer Karte. gb. Fr. 8.50.

Nach zwei Seiten ist das Buch interessant und wertvoll: durch den Lebensgang des zu hoher Bedeutung gelangten Schweizers und durch die Aufschlüsse über Abessiniens Entwicklung in den letzten vierzig Jahren. Die langen persönlichen Beziehungen des Verfassers zu Ilg und dessen Kenntnisse der Somaliländer aus eigener Anschauung geben dem Lebensbild verstärkte Wirkung. In den wirtschaftlich-politischen Fragen, die da mitspielen, hat er seine eigene, unverblümte Meinung, ohne damit zu prahlen, noch sich zu fürchten. Der Darstellung des als Ingenieur, Brücken- und Eisenbahnbauer, als Ratgeber und Minister tätigen Mannes steht als Kontrast gegenüber das Bild des ihm entgegenstrebenden Diplomatenspiels und des tragischen Endes von Menelik. Über manchen Punkt, vielleicht nicht über alle, wird der Schleier gelüftet. Das Buch ist ein geschichtlich wertvolles Zeit- und Kulturbild. Die Freunde der Naturwissenschaften werden sich der Schilderung der abessinischen Pflanzen- und Tierwelt besonders freuen. Schöne Illustrationen unterstützen den Text des sorgfältig ausgestatteten Buches, das ein gut Stück echter Schweizerkraft verkündet.

**Weidel, Karl.** *Reformation und Volksschule.* Magdeburg, Bahnhofstr. 23, Karl Klotz. 50 S. Mk. 1.50.

Die Schrift tut dar, wie die Priesterschule des Mittelalters dem Gedanken der allg. Volksschule ferne stand, wie erst Luther und die Reformatoren durch die Wertung der einzelnen Christenseele dazu kamen, die Notwendigkeit der Schulung aller Kinder, zunächst im Katechismus, zu begründen und damit die „Keime zur obligatorischen Volkschule“ zu legen, der erst eine spätere Zeit die gesetzliche Organisation zu geben vermochte. Die Schrift ist lesenswert.

**Mehlhorn, Paul.** *Die Frauen unserer Reformatoren (Religionsgeschichtliche Volksbücher, IV. Reihe, 27).* Tübingen, J. C. B. Mohr. 48 S. 50 Pfg.

In schlichter Weise erzählt das Büchlein, was sich aus der Zeitgeschichte über das Leben der Katharina von Bora, Katharina Melanchthon, Anna Reinhart und Idelette Calvin erfahren lässt; es sind vier einfache, jeder Romantik entkleidete, aber lesenswerte Lebensbilder. — Ein gar hübsch Büchlein ist

**Beyschlag, Willibald.** *Philipp Melanchthon und sein Anteil an der deutschen Reformation.* 4. Aufl. Berlin, R. Breitow. 108 S. mit vier Vollbildern. gb. Mk. 2.80.

Es ist zu Melanchthons 400. Geburtstag 1897 geschrieben worden und hat seitdem mehrere Auflagen erlebt. Treuerherzig erzählt der Verfasser das Leben und Wirken und das fast tragische Geschick des edlen Melanchthon. Das Büchlein gestaltet sich durch seine schlichte, warme Darstellungsweise zu einer trefflichen Charakteristik von Deutschlands Lehrmeister, den wir noch zu wenig kennen. Die vier Bildbeigaben zeigen uns Melanchthon, Friedrich den Weisen, Luther und Ulrich von Hutten.

**Heer, Gottfried.** *Fridolin Brunner.* Reformator des Landes Glarus. Zur Gedächtnisfeier der Reformation. Zürich 1917, Zürcher & Furrer. 56 S. 1 Fr.

In schlichter Sprache, jedes Wort abwägend, erzählt G. Heer (a. Ständerat) den bewegten Lebenslauf des Glarner Reformators Fridolin Brunner nach den dürftigen Quellen der Zeit. 21 Briefe Brunners an Bullinger, die sich im Staatsarchiv Zürich befinden, sind die Hauptquelle; dazu kommen noch einige Schreiben an Zwingli. Zu den beiden Zürcher Reformatoren schaut Brunner auf, bei ihnen sucht er Rat und Stärkung. Nicht leicht ist seine Stellung, in Flums muss er dem Gebot der V. Orte weichen und in Glarus ist später Agidius Tschudi sein Widersacher. Ist F. Brunner auch

nicht eine starke Natur, so war er doch ein glaubenstreuer Anhänger Zwinglis bis an sein Ende. Das Büchlein ist mit Ansichten von Mollis, Matt und Glarus und einem festlichen Titelblatt geschmückt und im Druck schön ausgeführt.

**Rothpletz, Emil, Oberst.** *Militärische Erinnerungen*, 1847 bis 1895. Herausgegeben von seinem Sohne *Emil Rothpletz*. Zürich 1917. Rascher & Cie. 167 S. Geb. 3 Fr.

Das Buch wird zweierlei Leser finden: den einfachen Bürger und Wehrmann, der Erzählungen und Berichte aus dem Sonderbundskrieg, im Tessin, aus Dänemark usw. vom allgemeinen menschlichen Standpunkt aus betrachtet und etwa Vergleiche mit eigenen Erlebnissen im Militärdienst macht, und den Offizier, der in dem Buch ein gut Stück militärischer Erziehung und Entwicklung verfolgt und daraus seine Schlüsse zieht. Der eine wie der andere kommt auf seine Rechnung. Oberst Rothpletz weiss gut zu erzählen; es blitzt viel Humor und erzieherisches Talent aus seinen Worten. Die militärische Parallele zwischen einst und jetzt mögen Offiziere näher verfolgen, sie wird interessant sein; für einen Soldatenabend oder eine Belebung einer Fortbildungsschulstunde findet der Lehrer manches gute Blatt in dem Buch.

**Schloss Wüflingen.** Hsg. vom Verkehrs- und Verschönerungsverein Winterthur. Buchdruckerei Winterthur, 69 S. mit 11 Illustr.

Das schmucke Büchlein enthält eine historisch und kulturhistorisch interessante Darstellung von Alt- und Neu-Wüflingen von Dr. K. Hauser. Die Geschichte der Burg spiegelt das Schicksal der Adelsgeschlechter unserer Gegenen. Das Treiben des Generals Hirzel und seiner Söhne schliesst die alte Zeit mit romantischem Schimmer ab, an den die Wandbilder im neu restaurierten Schlosshof erinnern, der durch den Übergang an die Stadt Winterthur (mit Hilfe der Gottfried Keller-Stiftung) unverstümmt erhalten wird. Die zehn Vollbilder sind eine hübsche Beigabe zu dem Text.

**Schloss Mörsburg** von Dr. K. Hauser (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 1917).

Diese Monographie enthält eine eingehende historische Studie über das Geschlecht derer von Mörsburg. Die Geschichte der Mörsburg gibt einen rechten Einblick in die feudalen Verhältnisse des Mittelalters und ihre Auflösung. Sehr schön sind die beigegebene Radierung: die Mörsburg, von J. Greuter, und die vier Lichtdrucktafeln.

### Physik.

**Seiler, Dr. Ulrich,** Prof. am Gymnasium Zürich. *Lehrbuch der Physik*. II. Teil. Mechanik der Flüssigkeiten, Akustik. Zürich 1916. Selbstverlag des Verfassers. 257 S. Fr. 2. 50.

Es ist sehr zu begrüssen, dass Lehrer an unsren Mittelschulen sich zur Aufgabe machen, Lehrmittel für ihre Schulstufe zu schaffen. Es ergeben sich daraus eine Reihe von nicht zu unterschätzenden Vorteilen. Das Lehrmittel entspricht in Stoffauswahl und Darstellung, namentlich auch in der mathematischen Behandlung, genau unsren Verhältnissen. Die Schüler können im Unterricht ihre ganze Aufmerksamkeit auf diesen verwenden; sie wird nicht mehr durch die Niederschrift von Notizen beansprucht. Die Zeit, die für die Ausarbeitung der Notizen verwendet wurde, kann für die weit fruchtbarere Lösung von Aufgaben benutzt werden. Zudem vermittelt das Lehrmittel die Ergebnisse des Unterrichtes in korrekter Form, während Schülernotizen meistens mangelhaft sind. Seilers Lehrbuch der Physik ist für die obren Klassen der Mittelschulen bestimmt, es erscheint in verschiedenen Teilen, die sich in Zwischenräumen folgen. Der vorliegende zweite Teil enthält zunächst die Mechanik der Flüssigkeiten, wobei auch die Technik in den Wassermotoren und der Luftschifffahrt gebührend berücksichtigt wird. Ein ausführliches Kapitel über Wellenlehre leitet die Akustik ein. Die Darstellung ist, dem Zweck des Buches entsprechend, knapp und bestimmt. Dem Schüler wird es möglich gemacht, mit deren Hilfe und an Hand der zahlreichen schematischen Zeichnungen die Unterrichtsstunde wieder vor sich erstehen zu lassen und sich die Ergebnisse in einwandfreier Form einzuprägen. Wir wünschen der Fortsetzung des Lehrmittels einen günstigen Fortgang. T.G.

**Auerbach, F.** *Die Grundbegriffe der modernen Naturlehre. Einführung in die Physik*. 4. Aufl., 14.—19. Taus. 146 S. mit 71 Fig. (40. Bändchen der Sammlung: Aus Natur und Geisteswelt). Leipzig, B. G. Teubner. 1917. M. 1.50.

Das Büchlein enthält in einer für weitere Kreise bestimmten Fassung eine Entwicklung der grundlegenden Begriffe der modernen Naturwissenschaften. Von den Begriffen Raum, Zeit und Materie ausgehend, werden fortschreitend Bewegung, Kraft und Masse, Arbeit und Energie und schliesslich noch kurz die Entropie erläutert. Einem grossen Teil der Leser wäre wohl eine erweiterte Fassung des Schluss-teiles erwünscht.

T.G.

### Rechnen.

**Ruckstuhl, E. W.** *Methodische Einführung in die Grundlagen des Rechnens*. I. T. Luzern 1917, Eugen Haag, Fr. 1.35.

Der Verfasser, Lehrer am Seminar Schwyz, behandelt in Gesprächsform in ausserordentlich klarer und anschaulicher Weise die Grundbegriffe des Rechnens, wobei besonders auch die Elemente der Algebra Berücksichtigung finden. Er versteht es, bei Wahrung aller mathematischen Schärfe die Probleme so einfach und plastisch zu gestalten, dass ihre Darlegung auch schwachen Schülern einleuchten muss, und dass sie dem logischen Aufbau derselben ohne Schwierigkeit folgen können. Dabei hält er sich konsequent an korrekte mathematische Bezeichnungen. Sehr der Beachtung zu empfehlen ist seine Forderung, dass man sich bei der Benennung mathematischer Begriffe nicht von der Gewohnheit den durch Überlieferung übernommenen Ausdruck kritiklos anzunehmen, leiten lassen soll. Ein ausgezeichnetes Schriftchen, das jedem Lehrer, der mathematischen Unterricht zu erteilen hat, wärmstens zu empfehlen ist.

Dr. X. W.

**Göhrs und Lücke.** *Kriegs-Rechenbuch* 1914—17. 3. Aufl. Leipzig 1917, E. Wunderlich, 76 S., M. 1.20.

Es wird bei uns kaum eine Schule dazu kommen, dieses Kriegs-Rechenbuch einzuführen, das für deutsche Verhältnisse berechnet ist. Aber in dem Aufgabenmaterial stecken so viele Angaben über Werte (auch vernichtete) und Verhältnisse, Arbeit und Leistungen der Kriegszeit, dass mancher Lehrer nicht bloss gern einen Blick in das Büchlein wirft, sondern dessen Angaben zu Rechnungen, Vergleichen, Aufklärungen oder Friedensbestrebungen verwendet.

### Verschiedenes.

**Die Bergstadt**, Monatsblätter, hsg. von Paul Keller (Breslau, G. Korn; Erlenbach-Zürich, G. Eberlein; vierteljährlich 3 Mk.) darf sich rühmen, dass ihre Stadtgemeinde sich stetig vermehrt. Die drei ersten Hefte des 6. Jahrgangs sind nach Inhalt und Aussattung wieder auf voller Höhe. In dem Hubertus-Roman (Waldroman) spielt die neue Lehrerin eine Rolle. Neben Erzählstoffen kommen geogr. Darstellungen (Riga, Syrien), Kunstbetrachtungen, Bergstädterkriegsberichte, Bücherstube, aber auch der Humor zur Geltung. Prächtig in Farben und Tondruck sind die Kunstbeilagen. Sinnige Gedichte, Humoresken, Notenbeilagen bieten weiter Vergnügen und Anregung.

**Die Schweiz.** Illustr. Monatsschrift. Zürich, Verlag der Schweiz. Halbjährl. 8 Fr.

Trotz der Zeiten Schwierigkeiten und der sich mehrenden Konkurrenz hält die Schweiz ihr Programm aufrecht: Vermittlung zwischen unsren Künstlern der Feder, des Stiftes, der Palette und des Meissels mit der Bevölkerung. Jedes Heft vereinigt mit gutem Erzählstoff monographische Arbeiten und Essays über Land und Leute, Künstler und ihre Werke, Gedichte, Buchbesprechungen und fein ausgeführte Kunstbeilagen. Wer Heft 12 des 21. Jahrgangs durchgeht, wird sich von der Reichhaltigkeit und Vornehmheit des Inhalts überzeugen und an den zeichnerischen Schnurpfeifereien (Text und Illustrationen) von Gottfried Keller sich noch besonders ergötzen. Wir empfehlen, der Schweiz Treue zu halten, sie im Familienkreis, in Lesezirkeln zu halten und zu empfehlen und — bei Ärzten, in Pensionen usw. zu verlangen.

